

Amtsblatt der Europäischen Union

C 235



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

3. Juli 2023

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 235/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 235/02

Rechtssache C-626/21, Funke: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Funke Sp. z o.o./Landespolizeidirektion Wien (Vorlage zur Vorabentscheidung – Angleichung der Rechtsvorschriften – Richtlinie 2001/95/EG – Art. 12 und Anhang II – Normen und technische Vorschriften – System der Europäischen Union zum raschen Informationsaustausch [RAPEX] – Leitlinien – Gefährliche Non-Food-Produkte – Durchführungsbeschluss [EU] 2019/417 – Verordnung [EG] Nr. 765/2008 – Art. 20 und 22 – Meldungen an die Europäische Kommission – Verwaltungsentscheidung – Verbot des Verkaufs bestimmter pyrotechnischer Gegenstände und Verpflichtung zur Rücknahme – Antrag eines Händlers für die betreffenden Produkte auf Vervollständigung der Meldungen – Für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)

2

DE

2023/C 235/03	Rechtssache C-97/22, DC [Widerruf nach Vertragserfüllung]: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Essen — Deutschland) — DC/HJ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 14 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i sowie Abs. 5 – Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen – Informationspflichten des betreffenden Unternehmers – Versäumnis dieses Unternehmers, den Verbraucher zu informieren – Pflichten des Verbrauchers im Widerrufsfall – Widerruf nach Vertragserfüllung – Folgen)	3
2023/C 235/04	Rechtssache C-105/22, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie [Besteuerung ausgeführter Gebrauchtfahrzeuge]: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — P.M./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Warenverkehr – Steuerliche Vorschriften – Art. 110 AEUV – Verbrauchsteuern – Ausfuhr eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs in einen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums [EWR] – Ablehnung der Erstattung der für dieses Fahrzeug entrichteten Verbrauchsteuer in Höhe eines Betrags, der proportional zur Benutzungsdauer des Fahrzeugs im Gebiet des Zulassungsmitgliedstaats ist – Grundsatz der einmaligen Erhebung der Verbrauchsteuern und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)	4
2023/C 235/05	Rechtssache C-176/22, BK und ZhP [Teilweise Aussetzung des Ausgangsverfahrens]: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen BK, ZhP (Vorlage zur Vorabentscheidung – Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – Art. 23 Abs. 1 – Aussetzung des Ausgangsverfahrens durch ein nationales Gericht, das den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst – Möglichkeit einer teilweisen Aussetzung)	4
2023/C 235/06	Rechtssache C-264/22, Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et d’Autres Infractions: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et d’Autres Infractions (FGTI)/Victoria Seguros SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht – Verordnung [EG] Nr. 864/2007 – Art. 4 Abs. 1 – Art. 15 Buchst. h – Art. 19 – Durch ein Boot in einem Mitgliedstaat verursachter Unfall – Entschädigung des Opfers dieses Unfalls – Gesetzlicher Forderungsübergang nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats – Erstattungsantrag des Dritten, auf den die Forderung übergegangen ist – Anzuwendendes Recht – Verjährung)	5
2023/C 235/07	Rechtssache C-365/22, État belge [Mehrwertsteuer — Zum Ausschlachten verkaufte Fahrzeuge]: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — IT/État belge (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Differenzbesteuerung – Art. 311 – Begriff „Gebrauchtgegenstände“ – Altfahrzeuge, die zum Ausschlachten verkauft werden)	5
2023/C 235/08	Rechtssache C-418/22, Cezam: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance du Luxembourg — Belgien) — SA CEZAM/État belge (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuer – Pflicht zur Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer – Art. 273 – Sanktionen bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen durch den Steuerpflichtigen – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Mehrwertsteuer – Recht auf Vorsteuerabzug – Vereinbarkeit der Sanktionen)	6
2023/C 235/09	Rechtssache C-690/22, Shortcut: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Shortcut — Consultadoria e Serviços de Tecnologias de Informação, Lda/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 178 Buchst. a – Recht auf Vorsteuerabzug – Ausübungsmodalitäten – Art. 226 Nr. 6 – Angaben, die in der Rechnung enthalten sein müssen – Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen – Rechnungen, die eine allgemeine Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen enthalten)	7

2023/C 235/10	Rechtssache C-162/23, Air France: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — LN/Société Air France SA (Luftverkehr – Recht auf anderweitige Beförderung – Fluggast, der eine anderweitige Beförderung verlangt, die in keinem zeitlichen Zusammenhang zur ursprünglichen Reiseplanung steht)	7
2023/C 235/11	Rechtssache C-137/23, Alsen: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 7. März 2023 — X/ Staatssecretaris van Financiën	8
2023/C 235/12	Rechtssache C-143/23, Mercedes-Benz Bank et Volkswagen Bank: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 9. März 2023 — TJ, KI, FA gegen Mercedes-Benz Bank AG, Volkswagen Bank GmbH	8
2023/C 235/13	Rechtssache C-158/23, Keren: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 15. März 2023 — T.G./Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	9
2023/C 235/14	Rechtssache C-179/23, Credidam: Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 21. März 2023 — Centrul Român pentru Administrarea Drepturilor Artiștilor Interpreți (Credidam)/Guvernul României, Ministerul Finanțelor	10
2023/C 235/15	Rechtssache C-184/23, Finanzamt T II: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 22. März 2023 — Finanzamt T gegen S	10
2023/C 235/16	Rechtssache C-187/23, Albausy: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Lörrach (Deutschland) eingereicht am 23. März 2023 — in dem Nachlassverfahren P. M. J. T., Erblasser	11
2023/C 235/17	Rechtssache C-209/23, RRC Sports: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz (Deutschland) eingereicht am 31. März 2023 — FT und RRC Sports GmbH gegen Fédération internationale de football association (FIFA)	11
2023/C 235/18	Rechtssache C-225/23, Pinta: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 11. April 2023 — FR/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága	14
2023/C 235/19	Rechtssache C-235/23, Paolo Beltrami: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 13. April 2023 — Paolo Beltrami S. p. A. / Comune di Milano	15
2023/C 235/20	Rechtssache C-244/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. April 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache T-522/20, Carpatair/Kommission	16
2023/C 235/21	Rechtssache C-245/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. April 2023 von der Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache T-522/20, Carpatair/Kommission	17
2023/C 235/22	Rechtssache C-246/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. April 2023 von der Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara — Traian Vuia“ SA (AITTV) gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache T-522/20, Carpatair/Kommission	18
2023/C 235/23	Rechtssache C-247/23, Deldits: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 18. April 2023 — VP/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság	19
2023/C 235/24	Rechtssache C-248/23, Novo Nordisk: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Fővárosi Törvényszék (Ungarn) am 18. April 2023 — Novo Nordisk AS/ Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága	20

2023/C 235/25	Rechtssache C-249/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. April 2023 von ClientEarth AISBL gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 1. Februar 2023 in der Rechtssache T-354/21, ClientEarth/Kommission	20
2023/C 235/26	Rechtssache C-255/23, AVVA u. a.: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht von der Ekonomisko lietu tiesa (Lettland) am 19. April 2023 — Strafverfahren gegen A, B, C, D, F, E, G, SIA AVVA, SIA Liftu alianse	21
2023/C 235/27	Rechtssache C-294/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Mai 2023 von der Republik Bulgarien gegen das Urteil des Gerichts vom 8. März 2023 in der Rechtssache T-235/21, Republik Bulgarien/Europäische Kommission	21
2023/C 235/28	Rechtssache C-297/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. Mai 2023 von der Harley-Davidson Europe Ltd und Neovia Logistics Services International gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-324/21, Harley-Davidson Europe und Neovia Logistics Services International/Kommission	22
 Gericht 		
2023/C 235/29	Rechtssache T-312/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — EVH/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „einzigster Zusammenschluss“ – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Recht auf Anhörung – Abgrenzung des Marktes – Untersuchungszeitraum – Analyse der Marktmacht – Bestimmender Einfluss – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)	24
2023/C 235/30	Rechtssache T-313/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Stadtwerke Leipzig/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „einzigster Zusammenschluss“ – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Recht auf Anhörung – Abgrenzung des Marktes – Untersuchungszeitraum – Analyse der Marktmacht – Bestimmender Einfluss – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)	24
2023/C 235/31	Rechtssache T-314/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Stadtwerke Hameln Weserbergland/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlende Klagebefugnis – Keine aktive Teilnahme – Unzulässigkeit)	25
2023/C 235/32	Rechtssache T-315/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — TEAG/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „einzigster Zusammenschluss“ – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Recht auf Anhörung – Abgrenzung des Marktes – Untersuchungszeitraum – Analyse der Marktmacht – Bestimmender Einfluss – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)	26
2023/C 235/33	Rechtssache T-316/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Naturstrom/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlende Klagebefugnis – Keine aktive Teilnahme – Unzulässigkeit)	26

2023/C 235/34	Rechtssache T-317/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — EnergieVerbund Dresden/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „einzigster Zusammenschluss“ – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Recht auf Anhörung – Abgrenzung des Marktes – Untersuchungszeitraum – Analyse der Marktmacht – Bestimmender Einfluss – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)	27
2023/C 235/35	Rechtssache T-318/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — eins energie in sachsen/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlende Klagebefugnis – Keine aktive Teilnahme – Unzulässigkeit)	28
2023/C 235/36	Rechtssache T-319/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — GGEW/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „einzigster Zusammenschluss“ – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Recht auf Anhörung – Abgrenzung des Marktes – Untersuchungszeitraum – Analyse der Marktmacht – Bestimmender Einfluss – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)	28
2023/C 235/37	Rechtssache T-320/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Mainova/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlende Klagebefugnis – Keine aktive Teilnahme – Unzulässigkeit)	29
2023/C 235/38	Rechtssache T-321/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — enercity/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlende Klagebefugnis – Keine aktive Teilnahme – Unzulässigkeit)	30
2023/C 235/39	Rechtssache T-322/20: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Stadtwerke Frankfurt am Main/Kommission (Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)	30
2023/C 235/40	Rechtssache T-451/20: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Meta Platforms Ireland/Kommission (Wettbewerb – Datenmarkt – Verwaltungsverfahren – Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Auskunftsverlangen – Virtueller Datenraum – Begründungspflicht – Rechtssicherheit – Verteidigungsrechte – Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte – Befugnismissbrauch – Recht auf Achtung des Privatlebens – Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der guten Verwaltung – Berufsgeheimnis)	31
2023/C 235/41	Rechtssache T-452/20: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Meta Platforms Ireland/Kommission (Wettbewerb – Datenmarkt – Verwaltungsverfahren – Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Auskunftsverlangen – Virtueller Datenraum – Begründungspflicht – Rechtssicherheit – Verteidigungsrechte – Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte – Befugnismissbrauch – Recht auf Achtung des Privatlebens – Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der guten Verwaltung – Berufsgeheimnis)	32
2023/C 235/42	Rechtssache T-556/21: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Lyubetskaya/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Aufnahme des Namens der Klägerin auf die Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)	32

2023/C 235/43	Rechtssache T-557/21: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Omeliyanuk/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Beschränkung hinsichtlich der Zulassung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Aufnahme des Klägers in die Listen der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)	33
2023/C 235/44	Rechtssache T-579/21: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Gusachenka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Beschränkung im Bereich der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Freiheit der Meinungsäußerung)	33
2023/C 235/45	Rechtssache T-580/21: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Haidukevich/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Beschränkung im Bereich der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)	34
2023/C 235/46	Rechtssache T-685/21: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — IR/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Soziale Sicherheit – Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten – Art. 72 des Statuts – Schwere Krankheit – Gutachten des Ärztebeirats – Begründungspflicht)	35
2023/C 235/47	Rechtssache T-177/22: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Chambers u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Vertragsbedienstete – Kostenerstattung – Reisekosten – Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union – Herkunftsort, der in einem Drittland liegt – Entzug des Anspruchs auf Zahlung einer jährliche Pauschalvergütung der Reisekosten – Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung)	35
2023/C 235/48	Rechtssache T-267/22: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Consulta/EUIPO — Karlinger (ACASA) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke ACASA – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)	36
2023/C 235/49	Rechtssache T-480/22: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Panicongelados-Massas Congeladas/EUIPO — Seder (panidor) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke panidor – Ältere nationale Wortmarke ANIDOR – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	36
2023/C 235/50	Rechtssache T-509/22: Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Bimbo/EUIPO — Bottari Europe (BimboBIKE) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BimboBIKE – Ältere nationale Wortmarke BIMBO – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)	37
2023/C 235/51	Rechtssache T-656/22: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — moderne Stadt/EUIPO (DEUTZER HAFEN) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke DEUTZER HAFEN – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Gleichbehandlung)	38
2023/C 235/52	Rechtssache T-657/22: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — moderne Stadt/EUIPO (DEUTZER HAFEN KÖLN) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke DEUTZER HAFEN KÖLN – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Gleichbehandlung)	38
2023/C 235/53	Rechtssache T-265/22: Beschluss des Gerichts vom 10. Mai 2023 — PSCC 2012/EUIPO — Starwood Hotels & Resorts Worldwide (LA BOTTEGA W) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme der Anmeldung – Erledigung)	39

2023/C 235/54	Rechtssache T-132/23: Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Óbudai Egyetem/Rat und Kommission	39
2023/C 235/55	Rechtssache T-133/23: Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Állatorvostudományi Egyetem/Rat und Kommission	41
2023/C 235/56	Rechtssache T-139/23: Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Miskolci Egyetem/Rat und Kommission	42
2023/C 235/57	Rechtssache T-140/23: Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Dunaújvárosi Egyetem/Rat und Kommission	43
2023/C 235/58	Rechtssache T-200/23: Klage, eingereicht am 17. April 2023 — Domingo Alonso Group/EUIPO — Ald Automotive und Salvador Caetano Auto (my CARFLIX)	44
2023/C 235/59	Rechtssache T-206/23: Klage, eingereicht am 20. April 2023 — Laboratorios Ern/EUIPO — Cannabinoids Spain (Sanoid)	45
2023/C 235/60	Rechtssache T-211/23: Klage, eingereicht am 23. April 2023 — Fractal Analytics/EUIPO — Fractalia Remote Systems (FRACTALIA Remote Systems)	46
2023/C 235/61	Rechtssache T-214/23: Klage, eingereicht am 18. April 2023 — Greenpeace u. a./Kommission	46
2023/C 235/62	Rechtssache T-215/23: Klage, eingereicht am 18. April 2023 — Client Earth u. a./Kommission	48
2023/C 235/63	Rechtssache T-224/23: Klage, eingereicht am 28. April 2023 — VY/Parlament	49
2023/C 235/64	Rechtssache T-226/23: Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Neuraxpharm Pharmaceuticals/Kommission	50
2023/C 235/65	Rechtssache T-228/23: Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Zakłady Farmaceutyczne Polpharma/Kommission	51
2023/C 235/66	Rechtssache T-234/23: Klage, eingereicht am 1. Mai 2023 — WA/Kommission	52
2023/C 235/67	Rechtssache T-235/23: Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — WB/Kommission	53
2023/C 235/68	Rechtssache T-236/23: Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — WD/Kommission	54
2023/C 235/69	Rechtssache T-237/23: Klage, eingereicht am 3. Mai 2023 — WE/Kommission	55
2023/C 235/70	Rechtssache T-238/23: Klage, eingereicht am 4. Mai 2023 — WF/Kommission	56
2023/C 235/71	Rechtssache T-240/23: Klage, eingereicht am 8. Mai 2023 — LichtBlick/Kommission	57
2023/C 235/72	Rechtssache T-241/23: Klage, eingereicht am 8. Mai 2023 — WG/Kommission	58
2023/C 235/73	Rechtssache T-242/23: Klage, eingereicht am 9. Mai 2023 — WH/Kommission	60
2023/C 235/74	Rechtssache T-245/23: Klage, eingereicht am 12. Mai 2023 — Braunschweiger Versorgungs/EUIPO — B.F. Energy (BF energy)	61
2023/C 235/75	Rechtssache T-246/23: Klage, eingereicht am 8. Mai 2023 — Sky/EUIPO — Skyworks Solutions (SKYWORKS Sky5)	62
2023/C 235/76	Rechtssache T-248/23: Klage, eingereicht am 12. Mai 2023 — Bonami.CZ/EUIPO — Roval Print (Bonami)	62
2023/C 235/77	Rechtssache T-249/23: Klage, eingereicht am 13. Mai 2023 — WI/Kommission	63
2023/C 235/78	Rechtssache T-250/23: Klage, eingereicht am 13. Mai 2023 — WJ/Kommission	64
2023/C 235/79	Rechtssache T-251/23: Klage, eingereicht am 13. Mai 2023 — WK/Kommission	65
2023/C 235/80	Rechtssache T-252/23: Klage, eingereicht am 14. Mai 2023 — WL/Kommission	66

2023/C 235/81	Rechtssache T-253/23: Klage, eingereicht am 14. Mai 2023 — WM/Kommission	67
2023/C 235/82	Rechtssache T-263/23: Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — Symrise/Kommission	69
2023/C 235/83	Rechtssache T-265/23: Klage, eingereicht am 11. Mai 2023 — VDK/Kommission	69
2023/C 235/84	Rechtssache T-269/23: Klage, eingereicht am 17. Mai 2023 — AirDoctor/EUIPO (AMAZING AIR) .	71
2023/C 235/85	Rechtssache T-270/23: Klage, eingereicht am 18. Mai 2023 — Rosbank/Rat	71
2023/C 235/86	Rechtssache T-271/23: Klage, eingereicht am 22. Mai 2023 — Alfa-Bank/Rat	72
2023/C 235/87	Rechtssache T-274/23: Klage, eingereicht am 19. Mai 2023 — Karadeniz/EUIPO — Cakmakci (Acapulco)	73
2023/C 235/88	Rechtssache T-279/23: Klage, eingereicht am 22. Mai 2023 — Sumol + Compal Marcas/EUIPO — Kåska (smål)	74
2023/C 235/89	Rechtssache T-283/23: Klage, eingereicht am 23. Mai 2023 — Aven/Rat	75
2023/C 235/90	Rechtssache T-285/23: Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Volta Charging/EUIPO — The Paper & Office Equipment Spain Ass (VOLTA)	76
2023/C 235/91	Rechtssache T-762/21: Beschluss des Gerichts vom 16. Mai 2023 — C&C IP UK/EUIPO — Tipico Group (t)	76
2023/C 235/92	Rechtssache T-378/22: Beschluss des Gerichts vom 16. Mai 2023 — Diesel/EUIPO — Lidl Stiftung (Joggjeans)	77
2023/C 235/93	Rechtssache T-379/22: Beschluss des Gerichts vom 16. Mai 2023 — Diesel/EUIPO — Lidl Stiftung (Joggjeans)	77

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union**(2023/C 235/01)***Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 223 vom 26.6.2023

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 216 vom 19.6.2023

Abl. C 205 vom 12.6.2023

Abl. C 189 vom 30.5.2023

Abl. C 173 vom 15.5.2023

Abl. C 164 vom 8.5.2023

Abl. C 155 vom 2.5.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Funke Sp. z o.o./Landespolizeidirektion Wien

(Rechtssache C-626/21 (¹), Funke)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Angleichung der Rechtsvorschriften – Richtlinie 2001/95/EG – Art. 12 und Anhang II – Normen und technische Vorschriften – System der Europäischen Union zum raschen Informationsaustausch [RAPEX] – Leitlinien – Gefährliche Non-Food-Produkte – Durchführungsbeschluss [EU] 2019/417 – Verordnung [EG] Nr. 765/2008 – Art. 20 und 22 – Meldungen an die Europäische Kommission – Verwaltungsentscheidung – Verbot des Verkaufs bestimmter pyrotechnischer Gegenstände und Verpflichtung zur Rücknahme – Antrag eines Händlers für die betreffenden Produkte auf Vervollständigung der Meldungen – Für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz)

(2023/C 235/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Funke Sp. z o.o.

Beklagte: Landespolizeidirektion Wien

Tenor

1. Die Art. 20 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, Art. 12 und Anhang II der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit in der durch die Verordnung Nr. 765/2008 geänderten Fassung sowie der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 der Kommission vom 8. November 2018 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“ gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und für das dazugehörige Meldesystem

sind dahin auszulegen,

dass sie einem Wirtschaftsakteur, dessen Interessen durch eine von einem Mitgliedstaat an die Kommission nach Art. 22 der Verordnung Nr. 765/2008 erstattete Meldung beeinträchtigt werden könnten, wie etwa einem Einführer der in dieser Meldung genannten Produkte, das Recht verleihen, von den zuständigen Behörden des meldenden Mitgliedstaats die Vervollständigung dieser Meldung zu verlangen.

2. Die Art. 20 und 22 der Verordnung Nr. 765/2008, Art. 12 und Anhang II der Richtlinie 2001/95 in der durch Verordnung Nr. 765/2008 geänderten Fassung sowie der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2019/417 sind im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen,

dass einem Wirtschaftsakteur wie einem Einführer der in einer nach Art. 22 der Verordnung Nr. 765/2008 erstatteten Meldung genannten Produkte, der nicht Adressat der dieser Meldung zugrunde liegenden Maßnahme ist und dessen Interessen durch die Unvollständigkeit dieser Meldung beeinträchtigt werden könnten, im meldenden Mitgliedstaat ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss, um zu erreichen, dass die diesem Mitgliedstaat insoweit obliegenden Verpflichtungen eingehalten werden.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Essen — Deutschland) — DC/HJ

(Rechtssache C-97/22 ⁽¹⁾, DC [Widerruf nach Vertragserfüllung])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 14 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i sowie Abs. 5 – Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen – Informationspflichten des betreffenden Unternehmers – Versäumnis dieses Unternehmers, den Verbraucher zu informieren – Pflichten des Verbrauchers im Widerrufsfall – Widerruf nach Vertragserfüllung – Folgen)

(2023/C 235/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Essen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DC

Beklagter: HJ

Tenor

Art. 14 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i und Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

sind dahin auszulegen, dass

sie einen Verbraucher von jeder Verpflichtung zur Vergütung der Leistungen befreien, die in Erfüllung eines außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrags erbracht wurden, wenn ihm der betreffende Unternehmer die Informationen gemäß Art. 14 Abs. 4 Buchst. a Ziff. i nicht übermittelt hat und der Verbraucher sein Widerrufsrecht nach Erfüllung dieses Vertrags ausgeübt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 19.4.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — P.M./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie

(Rechtssache C-105/22 ⁽¹⁾), Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie [Besteuerung ausgeführter Gebrauchtfahrzeuge]

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Warenverkehr – Steuerliche Vorschriften – Art. 110 AEUV – Verbrauchsteuern – Ausfuhr eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs in einen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums [EWR] – Ablehnung der Erstattung der für dieses Fahrzeug entrichteten Verbrauchsteuer in Höhe eines Betrags, der proportional zur Benutzungsdauer des Fahrzeugs im Gebiet des Zulassungsmitgliedstaats ist – Grundsatz der einmaligen Erhebung der Verbrauchsteuern und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)

(2023/C 235/04)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: P.M.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie

Tenor

Das Primärrecht der Union, namentlich Art. 110 Abs. 1 AEUV, sowie die Grundsätze der einmaligen Erhebung der Verbrauchsteuern und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die — für den Fall, dass ein im betreffenden Mitgliedstaat zugelassener Personenkraftwagen ausgeführt wird — keine Erstattung der für dieses Fahrzeug in diesem Mitgliedstaat entrichteten Verbrauchsteuer in Höhe eines Betrags, der proportional zur Dauer der Benutzung dieses Fahrzeugs im Gebiet dieses Mitgliedstaats ist, vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen BK, ZhP

(Rechtssache C-176/22 ⁽¹⁾), BK und ZhP [Teilweise Aussetzung des Ausgangsverfahrens]

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – Art. 23 Abs. 1 – Aussetzung des Ausgangsverfahrens durch ein nationales Gericht, das den Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst – Möglichkeit einer teilweisen Aussetzung)

(2023/C 235/05)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Strafverfahrens

BK, ZhP

Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

Tenor

Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einem nationalen Gericht, das gemäß Art. 267 AEUV ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht hat, nicht verbietet, das Ausgangsverfahren nur insoweit auszusetzen, als dieses Aspekte betrifft, auf die sich die Beantwortung dieses Ersuchens durch den Gerichtshof auswirken kann.

(¹) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et d'Autres Infractions (FGTI)/Victoria Seguros SA

(Rechtssache C-264/22 (¹), Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et d'Autres Infractions)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht – Verordnung [EG] Nr. 864/2007 – Art. 4 Abs. 1 – Art. 15 Buchst. h – Art. 19 – Durch ein Boot in einem Mitgliedstaat verursachter Unfall – Entschädigung des Opfers dieses Unfalls – Gesetzlicher Forderungsübergang nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats – Erstattungsantrag des Dritten, auf den die Forderung übergegangen ist – Anzuwendendes Recht – Verjährung)

(2023/C 235/06)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Fonds de Garantie des Victimes des Actes de Terrorisme et d'Autres Infractions (FGTI)

Beklagte: Victoria Seguros SA

Tenor

Art. 4 Abs. 1, Art. 15 Buchst. h und Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“)

sind dahin auszulegen, dass

das Recht, das für den Anspruch eines Dritten, auf den die Forderung des Geschädigten gegen den Schadensverursacher übergegangen ist, und insbesondere für die Vorschriften über die Verjährung dieses Anspruchs maßgebend ist, grundsätzlich das Recht des Staates ist, in dem der Schaden eintritt.

(¹) ABl. C 284 vom 25.7.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien) — IT/État belge

(Rechtssache C-365/22 (¹), État belge [Mehrwertsteuer — Zum Ausschachten verkaufte Fahrzeuge])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Differenzbesteuerung – Art. 311 – Begriff „Gebrauchtgegenstände“ – Altfahrzeuge, die zum Ausschachten verkauft werden)

(2023/C 235/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IT

Beklagter: État belge

Tenor

Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen, dass

endgültig stillgelegte Kraftfahrzeuge, die ein Unternehmen von in Art. 314 dieser Richtlinie genannten Personen erworben hat und die „zum Ausschachten“ verkauft werden sollen, ohne dass die verwertbaren Teile aus den Fahrzeugen entnommen wurden, Gebrauchtgegenstände im Sinne von Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinie darstellen, wenn sie zum einen noch Teile enthalten, die die Funktionen behalten haben, die sie im Neuzustand hatten, so dass sie in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendet werden können, und zum anderen feststeht, dass diese Fahrzeuge aufgrund einer solchen Wiederverwendung der Teile in ihrem Wirtschaftszyklus geblieben sind.

(¹) ABl. C 380 vom 3.10.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 17. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance du Luxembourg — Belgien) — SA CEZAM/État belge

(Rechtssache C-418/22 (¹), Cezam)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuer – Pflicht zur Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer – Art. 273 – Sanktionen bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen durch den Steuerpflichtigen – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Mehrwertsteuer – Recht auf Vorsteuerabzug – Vereinbarkeit der Sanktionen)

(2023/C 235/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance du Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SA CEZAM

Beklagter: État belge

Tenor

Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der steuerlichen Neutralität

sind dahin auszulegen, dass

sie — vorbehaltlich der dem vorlegenden Gericht hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der im Ausgangsverfahren verhängten Geldbuße obliegenden Prüfungen — nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, nach denen die Missachtung der Pflicht zur Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer an den Fiskus mit einer pauschalen Geldbuße in Höhe von 20 % der Mehrwertsteuer geahndet wird, die vor Abzug der Vorsteuer geschuldet worden wäre.

(¹) ABl. C 359 vom 19.9.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Shortcut — Consultadoria e Serviços de Tecnologias de Informação, Lda/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-690/22 ⁽¹⁾, Shortcut)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 178 Buchst. a – Recht auf Vorsteuerabzug – Ausübungsmodalitäten – Art. 226 Nr. 6 – Angaben, die in der Rechnung enthalten sein müssen – Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen – Rechnungen, die eine allgemeine Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen enthalten)

(2023/C 235/09)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Shortcut — Consultadoria e Serviços de Tecnologias de Informação, Lda

Rechtsmittelgegnerin: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

Art. 178 Buchst. a, Art. 219 und Art. 226 Nr. 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

sind dahin auszulegen, dass

es ihnen zuwiderläuft, dass die nationalen Steuerbehörden das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung verweigern können, dass Rechnungen, die Angaben wie „Dienstleistungen zur Entwicklung von Anwendungen“ enthalten, nicht den in der letztgenannten Bestimmung genannten formalen Anforderungen entsprechen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 9.11.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — LN/Société Air France SA

(Rechtssache C-162/23 ⁽¹⁾, Air France)

(Luftverkehr – Recht auf anderweitige Beförderung – Fluggast, der eine anderweitige Beförderung verlangt, die in keinem zeitlichen Zusammenhang zur ursprünglichen Reiseplanung steht)

(2023/C 235/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LN

Beklagte: Société Air France SA

Tenor

Die Rechtssache C-162/23 wird im Register des Gerichtshofs gestrichen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 16.3.2023.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 7. März 2023 — X/ Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-137/23, Alsen) ⁽¹⁾

(2023/C 235/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationskläger: X

Kassationsbeklagter: Staatssecretaris van Financiën

Vorlagefragen

1. Ist Art. 14 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2003/96 ⁽²⁾ dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung auf Energieerzeugnisse Anwendung findet, bei denen feststeht, dass sie für den Antrieb von Schiffen bei Fahrten in Binnengewässern der Union verwendet werden — auch wenn diese Energieerzeugnisse (vorliegend Gasöl) während dieser Verwendung nicht den erforderlichen Mindestgehalt des Kennzeichnungsstoffes Solvent Yellow 124 enthalten –, wenn die Steuerbehörden nicht über einen oder mehrere Anhaltspunkte verfügen, dass der Eigentümer oder Betreiber des Schiffes oder sein Vertreter an Bord des Schiffes (Schiffsführer) in Bezug auf das in seinem Besitz befindliche Gasöl in eine Hinterziehung, einen Missbrauch oder eine Umgehung von Verbrauchsteuern verwickelt ist?
2. Bei Verneinung von Frage 1: Ist Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118 ⁽³⁾ dahin auszulegen, dass, wenn feststeht, dass der Bunkertank eines Binnenschiffes nur Gasöl enthält, das von einem Kraftstofflieferanten stammt, der dieses Gasöl mit Genehmigung der Steuerbehörden unter Befreiung von der Verbrauchsteuer in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen darf, der bloße Umstand, dass das Gasöl nicht den erforderlichen Mindestgehalt des Kennzeichnungsstoffes Solvent Yellow 124 aufweist, bedeutet, dass die Verbrauchsteuerschuld ausschließlich zum Zeitpunkt dieser zeitlich früheren Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr gemäß Art. 7 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie entstanden ist?
3. Bei Verneinung von Frage 2 und sofern daher in dieser Situation auch Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/118 Anwendung findet: Steht der unionsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dem entgegen, dass die nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/118 entstandene Verbrauchsteuer gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie vom Schiffsführer erhoben wird, der im Besitz der verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist, auch wenn diese Person keinen Grund hatte, daran zu zweifeln, dass das Gasöl in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften unter Befreiung von der Verbrauchsteuer geliefert wurde?
4. Ist es für die Beantwortung von Frage 3 von Bedeutung, dass der Schiffsführer seine Funktion nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausübt, sondern gleichzeitig der Eigentümer des Schiffes ist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. 2003, L 283, S. 51).

⁽³⁾ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 2009, L 9, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 9. März 2023 — TJ, KI, FA gegen Mercedes-Benz Bank AG, Volkswagen Bank GmbH

(Rechtssache C-143/23, Mercedes-Benz Bank et Volkswagen Bank)

(2023/C 235/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Ravensburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TJ, KI, FA

Beklagte: Mercedes-Benz Bank AG, Volkswagen Bank GmbH

Vorlagefragen

1. Ist es vereinbar mit Unionsrecht, insbesondere mit Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG⁽¹⁾, wenn bei einem widerrufenen Verbraucherkreditvertrag, der mit einem im stationären Handel geschlossenen Fahrzeugkaufvertrag verbunden ist, sich die Höhe des vom Verbraucher bei Rückgabe des finanzierten Fahrzeugs an den Kreditgeber zu leistenden Wertersatzes für den Wertverlust des finanzierten Fahrzeugs so berechnet, dass vom Händlerverkaufspreis zum Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs durch den Verbraucher der Händlereinkaufspreis zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe abgezogen wird?
2. Ist die Regelung des Art. 14 Abs. 3 lit. b) Satz 1 der Richtlinie 2008/48 für Verbraucherkreditverträge, die mit einem Fahrzeugkaufvertrag verbunden sind, vollharmonisierend und daher zwingend für die Mitgliedstaaten?

Falls die Vorlagefrage 2. verneint wird:
3. Ist es vereinbar mit Unionsrecht, insbesondere mit Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48, wenn der Kreditnehmer nach Widerruf eines Verbraucherkreditvertrags, der mit einem Fahrzeugkaufvertrag verbunden ist, für den Zeitraum zwischen der Auszahlung des Darlehens an den Verkäufer des finanzierten Fahrzeugs und dem Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an den Kreditgeber (oder den Verkäufer) den vertraglich vereinbarten Sollzins zu zahlen hat?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66).

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 15. März 2023 —
T.G./Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid**

(Rechtssache C-158/23, Keren⁽¹⁾)

(2023/C 235/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: T.G.

Berufungsbeklagter: Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

Vorlagefragen

1. Ist Art. 34 der Qualifikationsrichtlinie^(?) dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der in Art. 7b der Wet inburgering (Integrationsgesetz) vorgesehenen entgegensteht, die Asylberechtigten die bußgeldbewehrte Verpflichtung zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung auferlegt?
2. Ist Art. 34 der Qualifikationsrichtlinie dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach Asylberechtigte die vollen Kosten der Integrationsprogramme grundsätzlich selbst tragen?
3. Ist es bei der Beantwortung der zweiten Frage von Bedeutung, dass Asylberechtigte ein staatliches Darlehen erhalten können, um die Kosten der Integrationsprogramme zu zahlen, und dieses Darlehen erlassen wird, wenn sie ihre Integrationsprüfung rechtzeitig bestehen oder rechtzeitig von der Integrationspflicht befreit oder ausgenommen werden?

4. Wenn Art. 34 der Qualifikationsrichtlinie es zulässt, dass Asylberechtigten eine bußgeldbewehrte Verpflichtung zur erfolgreichen Ablegung einer Integrationsprüfung auferlegt wird und sie die vollen Kosten der Integrationsprogramme tragen müssen, beeinträchtigt dann die Höhe des zurückzuzahlenden Darlehens, gegebenenfalls in Verbindung mit der Geldbuße, die Verwirklichung des Ziels und der praktischen Wirksamkeit von Art. 34 der Qualifikationsrichtlinie?

- (¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.
- (²) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am
21. März 2023 — Centrul Român pentru Administrarea Drepturilor Artiștilor Interpreți
(Credidam)/Guvernul României, Ministerul Finanțelor**

(Rechtssache C-179/23, Credidam)

(2023/C 235/14)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer — *Beklagte*: Guvernul României, Ministerul Finanțelor

Kassationsbeschwerdegegner — *Kläger*: Centrul Român pentru Administrarea Drepturilor Artiștilor Interpreți (Credidam)

Vorlagefragen

1. Stellt die Tätigkeit der Einziehung, Verteilung und Auszahlung von Vergütungen durch Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, für die diese Organisationen als Gegenleistung eine Bearbeitungsgebühr erhalten, gegenüber den Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten eine Dienstleistung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG (¹) (Mehrwertsteuerrichtlinie) dar?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Stellt die Tätigkeit der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung gegenüber den Rechtsinhabern auch dann eine Dienstleistung im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie dar, wenn die Rechtsinhaber, für die die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung die Vergütung einziehen, gegenüber den Nutzern, die zur Zahlung der Vergütung verpflichtet sind, keine Dienstleistung erbringen?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 22. März 2023 —
Finanzamt T gegen S**

(Rechtssache C-184/23, Finanzamt T II)

(2023/C 235/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt T

Beklagter: S

Vorlagefragen:

1. Führt die Zusammenfassung mehrerer Personen zu einem Steuerpflichtigen nach Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ dazu, dass entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen nicht dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nach Art. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie unterliegen?
2. Unterliegen entgeltliche Leistungen zwischen diesen Personen jedenfalls dann dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, wenn der Leistungsempfänger nicht (oder nur teilweise) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da ansonsten die Gefahr von Steuerverlusten besteht?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Lörrach (Deutschland) eingereicht am 23. März 2023 — in dem Nachlassverfahren P. M. J. T., Erblasser

(Rechtssache C-187/23, Albausy⁽¹⁾)

(2023/C 235/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Lörrach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beteiligte: E. V. G.-T., P. T., F. T., G. T.

Vorlagefragen

- a) Ist Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a Erbrechts-VO⁽²⁾ so auszulegen, dass damit auch Einwendungen gemeint sind, die im Ausstellungsverfahren des europäischen Nachlasszeugnisses selbst erhoben worden sind, und das Gericht diese nicht prüfen darf und damit nicht nur Einwendungen gemeint sind, die in einem anderen Verfahren geltend gemacht worden sind?
- b) Falls Frage a) mit ja beantwortet wird: Ist Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a Erbrechts-VO dahingehend auszulegen, dass ein Europäisches Nachlasszeugnis selbst dann nicht ausgestellt werden darf, wenn Einwendungen im Verfahren über die Ausstellung des europäischen Nachlasszeugnisses erhoben worden sind, diese aber schon in dem Erbscheinsverfahren nach deutschem Recht geprüft worden sind?
- c) Falls Frage a) mit ja beantwortet wird: Ist Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a Erbrechts-VO dahingehend auszulegen, dass damit jegliche Einwendungen gemeint sind, selbst wenn diese unsubstantiiert vorgetragen worden sind und über diese Tatsache kein förmlicher Beweis zu erheben ist?
- d) Falls Frage a) mit nein beantwortet wird: In welcher Form muss das Gericht die Gründe angeben, die das Gericht zur Zurückweisung der Einwendungen und zur Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses bewogen haben?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz (Deutschland) eingereicht am 31. März 2023 — FT und RRC Sports GmbH gegen Fédération internationale de football association (FIFA)

(Rechtssache C-209/23, RRC Sports)

(2023/C 235/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Mainz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FT, RRC Sports GmbH

Beklagte: Fédération internationale de football association (FIFA)

Vorlagefrage

Sind Art. 101 (Kartellverbot), Art. 102 (Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) und Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) sowie Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung⁽¹⁾ so auszulegen, dass sie einer Regelung entgegenstehen, die ein Sport-Weltverband (hier: die FIFA) erlässt, dem 211 nationale Sportverbände der betreffenden Sportart (hier: Fußball) angehören und dessen Regelungen daher jedenfalls für den Großteil der in den jeweiligen nationalen Profiligen der betreffenden Sportart tätigen Akteure (hier: Vereine [wobei hiermit auch Fußballclubs gemeint sind, die als Kapitalgesellschaften organisiert sind], Spieler [die Vereinsmitglieder sind] und Spielervermittler) verbindlich sind, und die folgenden Inhalt hat:

- 1) es wird verboten, Vergütungen für Spielervermittler zu vereinbaren oder an Spielervermittler zu zahlen, die eine prozentual an der Transfersumme oder der Jahresvergütung dieses Spielers berechnete Obergrenze übersteigen,

wie in Art. 15 Abs. 2 der FIFA Football Agent Regulations (FFAR) vorgesehen,

- 2) es wird verboten, dass Dritte aus dem Spielervermittlungsvertrag geschuldete Vergütungen für den Vertragspartner des Spielervermittlers zahlen,

wie in Art. 14 Abs. 2 und 3 FFAR vorgesehen,

- 3) Vereinen wird verboten, in Fällen, in denen ein Spielervermittler für den aufnehmenden Verein und den Spieler tätig ist, mehr als 50 % der insgesamt von Spieler und Verein geschuldeten Vergütung für die Leistungen des Spielervermittlers zu zahlen,

wie in Art. 14 Abs. 10 FFAR vorgesehen,

- 4) für die Erteilung einer Lizenz als Spielervermittler, die Voraussetzung dafür ist, Spielervermittlungsdienstleistungen erbringen zu dürfen, wird verlangt, dass sich der Bewerber den verbandsinternen Regelungen des Sport-Weltverbands (hier: den FFAR, den FIFA-Statuten, dem FIFA-Disziplinarreglement, dem FIFA-Ethikreglement, dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern sowie den Statuten, Regularien, Richtlinien und Entscheidungen von Organen und Gremien) sowie dessen Verbandsgerichtsbarkeit und der Verbandsgerichtsbarkeit von Konföderationen und Mitgliedsverbänden unterwirft,

wie in Art. 4 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 Buchst. b, Art. 20 FFAR in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und 2 FIFA-Statuten, Art. 5 Buchst. a, Art. 49, Art. 53 Abs. 3 FIFA-Disziplinarreglement, Art. 4 Abs. 2, Art. 82 Abs. 1 Ethikreglement vorgesehen,

- 5) es werden Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz als Spielervermittler aufgestellt, nach denen die Erteilung einer Lizenz im Falle von Verurteilungen oder Vergleichen in Strafverfahren oder der mindestens zweijährigen Sperre, der Aussetzung, Entziehung einer Zulassung oder sonstigen Disqualifikation durch eine Behörde oder einen Sportverband permanent ausgeschlossen ist, ohne dass die Möglichkeit einer späteren Erteilung der Lizenz besteht,

wie in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii und iii FFAR vorgesehen,

- 6) Spielervermittlern wird verboten, im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transfervereinbarung und/oder eines Arbeitsvertrags Spielervermittlungsdienstleistungen oder sonstige Dienstleistungen zu erbringen gegenüber und dafür vergütet zu werden von

a) dem abgebenden Verein und dem aufnehmenden Verein,

b) dem abgebenden Verein und dem Spieler,

c) allen beteiligten Parteien (abgebender Verein, aufnehmender Verein und Spieler),

wie in Art. 12 Abs. 8 und 9 FFAR vorgesehen, bzw.

- 6a) Spielervermittlern wird verboten, im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transfervereinbarung und/oder eines Arbeitsvertrags gemeinsam mit einem verbundenen Spielervermittler Spielervermittlungsdienstleistungen oder sonstige Dienstleistungen zu erbringen gegenüber und dafür vergütet zu werden von

- a) dem abgebenden Verein und dem aufnehmenden Verein,
- b) dem abgebenden Verein und dem Spieler,
- c) allen beteiligten Parteien (abgebender Verein, aufnehmender Verein und Spieler),

wenn der Begriff des verbundenen Spielervermittlers eine Kooperation entsprechend der in den FFAR vorgesehenen Definition „Connected Football Agent“ (S. 6, Ziff. iv FFAR) umfasst,

wie in Art. 12 Abs. 10 FFAR in Verbindung mit der Definition „Connected Football Agent“ (S. 6, Ziff. iv FFAR) vorgesehen,

- 7) Spielervermittlern wird verboten, Kontakt aufzunehmen zu oder einen Vermittlungsvertrag abzuschließen mit einem Verein, einem Spieler, einer Mitgliedsvereinigung des Sport-Weltverbands oder einer eine sog. Single-Entity-League betreibenden juristischen Person, die Spielervermittler engagieren dürfen und die mit einem anderen Spielervermittler einen Exklusivvertrag abgeschlossen haben,

wie in Art. 16 Abs. 1 Buchst. b und c FFAR vorgesehen,

- 8) die Namen und Detailinformationen aller Spielervermittler, die Namen der Kunden, die sie vertreten, die Spielervermittlungsdienstleistungen, die sie für jeden einzelnen Auftraggeber erbringen und/oder die Details aller Transaktionen, an denen Spielervermittler mitwirken, inklusive des Betrags der an Spielervermittler zu zahlenden Vergütung müssen auf eine Plattform des Sport-Weltverbands hochgeladen werden und anderen Vereinen, Spielern oder Spielervermittlern werden diese Informationen teilweise zugänglich gemacht,

wie in Art. 19 FFAR vorgesehen,

- 9) es wird verboten, Vergütungen für Spielervermittlungsdienstleistungen in anderer Weise zu vereinbaren als ausschließlich auf Grundlage der Vergütung eines Spielers oder der Transfersumme,

wie in Art. 15 Abs. 1 FFAR vorgesehen,

- 10) es wird vermutet, dass sonstige Leistungen, die ein Spielervermittler oder ein mit ihm verbundener Spielervermittler 24 Monate vor oder nach der Erbringung einer Spielervermittlungsdienstleistung einem Kunden erbringt, der in die Transaktion involviert ist, für die Spielervermittlungsdienstleistungen erbracht wurden, Teil der Spielervermittlungsdienstleistungen sind, und soweit die Vermutung nicht widerlegt werden kann, werden Vergütungen für die sonstigen Leistungen als Teil der Vergütung für die Spielervermittlungsdienstleistung angesehen,

wie in Art. 15 Abs. 3 und 4 FFAR vorgesehen,

- 11) die Höhe der prozentual zu berechnenden Spielervermittlervergütung soll sich nur nach dem tatsächlich an den Spieler gezahlten Gehalt bemessen,

wie in Art. 14 Abs. 7 und 12 FFAR vorgesehen,

- 12) Spielervermittler werden verpflichtet, folgende Informationen gegenüber dem Sport-Weltverband offenzulegen:

- a) innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss: jede Vereinbarung mit einem Kunden, die keine Vertretungsvereinbarung ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sonstige Dienstleistungen, und die auf der Plattform angeforderten Informationen,
- b) innerhalb von 14 Tagen nach Zahlung einer Vergütung: die auf der Plattform angeforderten Informationen,

- c) innerhalb von 14 Tagen nach Zahlung einer Vergütung in Bezug auf jede Vereinbarung mit einem Kunden, die keine Vertretungsvereinbarung ist: die auf der Plattform angeforderten Informationen,
- d) innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen: jede vertragliche oder anderweitige Vereinbarung zwischen Spielervermittlern zur Zusammenarbeit bei der Erbringung von jeglichen Dienstleistungen oder zur Teilung der Einnahmen oder Gewinne aus irgendeinem Teil ihrer Spielervermittlungsdienste,
- e) vorausgesetzt, dass sie ihre Geschäfte über eine Agentur abwickeln, innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Transaktion unter Beteiligung der Agentur: die Anzahl der Spielervermittler, die ihre Geschäfte über dieselbe Agentur abwickeln und die Namen aller Beschäftigten,

wie in Art. 16 Abs. 2 Buchst. j Ziff. ii — v, Buchst. k Ziff. ii FFAR vorgesehen,

- 13) Vereinen wird untersagt, für die Hinvermittlung eines Spielers mit Spielervermittlern Vergütungen oder Vergütungsbestandteile zu vereinbaren oder an Spielervermittler Vergütungen oder Vergütungsbestandteile zu zahlen, deren Bemessungsgrundlage (auch) von zukünftigen Transferentschädigungen abhängig ist, die der Verein aus einem Weitertransfer des Spielers erhält,

wie in Art. 18ter Abs. 1 1. Alternative des FIFA-Reglements zu Status und Transfer von Spielern und in Art. 16 Abs. 3 Buchst. e FFAR vorgesehen.

(¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 11. April 2023 —
FR/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-225/23, Pinta (¹))

(2023/C 235/18)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FR

Beklagter: Nemzeti Adó-és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 54 Abs. 3 Buchst. g und Art. 58 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (im Folgenden: Vertrag), die den Anwendungsbereich der Richtlinie 78/660/EWG des Rates (im Folgenden: Vierte Richtlinie) (²) festlegen, dahin auszulegen, dass der Anwendungsbereich der Vierten Richtlinie sich nicht auf steuerpflichtige Privatpersonen erstreckt, sondern nur auf Gesellschaften im Sinne des Art. 58?
2. Falls dies bejaht wird: Bedeutet dies, dass aufgrund des Anwendungsbereichs der Vierten Richtlinie die Bestimmungen der Richtlinie, die Verpflichtungen in Bezug auf Buchführung, Ausstellung, Aufbewahrung und Offenlegung von Belegen nicht auf Privatpersonen anwendbar sind, d. h., dass nur die in ihren Anwendungsbereich fallenden Gesellschaften den darin vorgeschriebenen Verpflichtungen unterliegen, so dass sie steuerpflichtige Privatpersonen nicht treffen und ihnen auch im Steuerverwaltungsverfahren bzw. Gerichtsverfahren zur Prüfung der Einhaltung ihrer steuerlichen Pflichten nicht entgegengehalten werden können?

3. Unbeschadet der vorstehenden Fragen: Steht eine Handlungsweise der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats, die darin besteht, dass sie von einer steuerpflichtigen Privatperson auf der Grundlage des Gesetzes über die Buchführung allein deshalb eine Steuerdifferenz erhebt, weil die steuerpflichtige Privatperson der Steuerverwaltung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht alle Buchführungsunterlagen von ihr zum Zeitpunkt der Steuerprüfung bereits unabhängigen bzw. gelöschten Handelsgesellschaften zur Verfügung stellen kann, um nachzuweisen, dass sie infolge ihrer früheren Position in diesen Gesellschaften bzw. aufgrund einer Vereinbarung abgehobenes bzw. auf ihr Privatkonto überwiesenes Bargeld in die Kasse der Handelsgesellschaften einzahlte, so dass die Steuerverwaltung der steuerpflichtigen Privatperson das Fehlen bzw. die Mangelhaftigkeit von Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens anlastet, über die sie zum Zeitpunkt der Steuerprüfung aus objektiven Gründen nicht verfügen kann und auf deren Vorhandensein sowie Art und Weise der Ausstellung sie keinen Einfluss hatte, im Einklang mit den in den Art. 2, 31, 47, 48 und 51 der Vierten Richtlinie vorgesehenen Grundprinzipien der Rechnungslegung, mit ihrem Ziel und ihrer Funktion der Offenlegungspflicht sowie mit dem als allgemeiner Rechtsgrundsatz in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerten Recht auf ein faires Verfahren und den tragenden Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit?
4. Sind die Erwägungsgründe sowie Art. 2, 31, 47, 48 und 51 der Vierten Richtlinie dahin auszulegen, dass die Erfüllung der in diesen Artikeln aufgestellten Verpflichtungen von Rechts wegen eine Vermutung der Konformität der in den veröffentlichten Jahresabschlüssen enthaltenen Angaben mit den Grundprinzipien der Rechnungslegung, insbesondere mit dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und dem Nachweisprinzip, und den darauf gestützten Rechnungslegungsunterlagen begründet?
5. Steht eine Handlungsweise, die darin besteht, dass die Steuerverwaltung — ohne die an die Einhaltung der Bestimmungen der Vierten Richtlinie anknüpfende gesetzliche Vermutung zu widerlegen — die gemäß den Vorschriften der Rechnungslegung ausgestellten einzelnen Rechnungsbelege nicht für sich genommen als zuverlässigen Beweis akzeptiert, mit den Art. 2, 31, 47, 48 und 51 der Vierten Richtlinie, mit dem in Art. 47 der Charta verankerten Recht auf ein faires Verfahren, mit der Rechtssicherheit sowie mit dem Grundsatz des Vorrangs und der Effektivität des Unionsrechts im Einklang?
6. Steht eine Handlungsweise, die darin besteht, dass die Steuerverwaltung die von der Gesellschaft veröffentlichten Jahresabschlüsse nicht als Kontrolldaten für die durch eine steuerpflichtige Privatperson beigefügten, förmlich korrekten Rechnungslegungsunterlagen (Kassenbelege) sowie die diese stützende Zeugenaussagen und Erklärungen akzeptiert, indem sie darauf hinweist, dass diese für sich genommen nicht ausreichen, weil der zuverlässige Beweis der Geldbewegungen, die Gegenstand des Verfahrens sind, vollständige Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft für das geprüfte Steuerjahr erforderten, mit den Art. 2, 31, 47, 48 und 51 der Vierten Richtlinie, mit dem in Art. 47 der Charta verankerten Recht auf ein faires Verfahren und dem Grundsatz der Rechtssicherheit im Einklang? Lässt sich aus den oben genannten Artikeln der Vierten Richtlinie ableiten, dass der Beweiswert der Gesamtheit der nach diesen Artikeln geführten Buchhaltungsunterlagen in Bezug auf den Nachweis der Kasseneinzahlungen vom Bankkonto der Gesellschaft höher ist als der Beweiswert der gemäß den Art. 48 und 51 der Vierten Richtlinie veröffentlichten Jahresabschlüsse bzw. der nach denselben Vorschriften der Rechnungslegung ausgestellten einzelnen Kassenbelege über Einnahmen?

(¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(²) Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. 1978., L 222, S. 11).

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 13. April 2023 — Paolo Beltrami S. p. A. / Comune di Milano

(Rechtssache C-235/23, Paolo Beltrami)

(2023/C 235/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Paolo Beltrami S. p. A.

Berufungsbeklagte: Comune di Milano

Vorlagefrage

Stehen die Art. 16, 49, 50 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Art. 6 EUV sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Wettbewerbs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit nach den Art. 49, 50, 54 und 56 AEUV einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift (wie Art. 75 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006) entgegen, die den Einbehalt der vorläufigen Kautions als automatische Folge des Ausschlusses eines Wirtschaftsteilnehmers von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags vorsieht, und zwar unabhängig davon, ob der Wirtschaftsteilnehmer den betreffenden Zuschlag erhalten hat?

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. April 2023 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des
Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache T-522/20,
Carpatair/Kommission**

(Rechtssache C-244/23 P)

(2023/C 235/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch I. Georgiopoulos und F. Tomat als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Carpatair SA, Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.), Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara — Traian Vuia“ SA (AITTV)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache T-522/20, Carpatair/Kommission, aufzuheben, soweit darin dem zweiten in jener Rechtssache geltend gemachten Klagegrund stattgegeben und festgestellt wurde, dass die Kommission rechtsfehlerhaft befunden habe, dass die in den Jahren 2008 und 2010 zwischen der Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara — Traian Vuia“ SA (AITTV) und der Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) geschlossenen Vereinbarungen Wizz Air keinen Vorteil verschafft hätten;
- den zweiten Klagegrund in der Rechtssache T-522/20 zurückzuweisen;
- der Carpatair SA die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Gericht Art. 2 des Beschlusses (EU) 2021/1428 ⁽¹⁾ der Kommission vom 24. Februar 2020 über die staatliche Beihilfe SA.31662 — C/2011 (ex NN/2011) Rumäniens für den Internationalen Flughafen Timișoara — Wizz Air für nichtig erklärt, soweit darin festgestellt wurde, dass die Flughafengebühren gemäß dem Luftfahrthandbuch von 2010 sowie die im Jahr 2008 zwischen der Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara — Traian Vuia“ SA (AITTV) und der Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) geschlossenen Vereinbarungen (einschließlich der Änderungsvereinbarungen von 2010) keine staatlichen Beihilfen darstellten.

Zur Stützung ihres Rechtsmittels gegen dieses Urteil macht die Kommission einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend.

Rechtsmittelgrund: In den Rn. 179 bis 201 des angefochtenen Urteils habe das Gericht Art. 107 Abs. 1 AEUV rechtsfehlerhaft ausgelegt, durch unzureichende und in sich widersprüchliche Erwägungen seine Begründungspflicht verletzt sowie den streitigen Beschluss unzutreffend dargelegt und falsch verstanden. Dieser Rechtsmittelgrund gliedert in sich in fünf Teile:

- Erster Teil: In den Rn. 186 bis 192 des angefochtenen Urteils habe das Gericht Art. 107 Abs. 1 AEUV rechtsfehlerhaft ausgelegt, insbesondere in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass das Fehlen einer vorherigen Bewertung bei der Anwendung dieses Grundsatzes *per se* ein entscheidender Gesichtspunkt sei.

- Zweiter Teil: In den Rn. 186 bis 192 des angefochtenen Urteils habe das Gericht Art. 107 Abs. 1 AEUV rechtsfehlerhaft ausgelegt, insbesondere in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers, indem es die Relevanz von *Ex-ante*-Rentabilitätsanalysen verneint habe, die *ex post* auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung, eine Maßnahme zu ergreifen, verfügbaren Daten und vorhersehbaren Entwicklungen rekonstruiert worden seien.
- Dritter Teil: In den Rn. 179 bis 185 des angefochtenen Urteils habe das Gericht Art. 107 Abs. 1 AEUV rechtsfehlerhaft ausgelegt, insbesondere in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers und die Art der für die Anwendung dieses Grundsatzes erforderlichen Beweise. Außerdem habe das Gericht in den Rn. 182 und 184 des angefochtenen Urteils durch unzureichende und in sich widersprüchliche Erwägungen seine Begründungspflicht verletzt.
- Vierter Teil: In den Rn. 186 bis 192 des angefochtenen Urteils habe das Gericht Art. 107 Abs. 1 AEUV rechtsfehlerhaft ausgelegt, insbesondere in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers und die Relevanz von Faktoren, die nach dem Ergreifen einer Maßnahme eingetreten seien. Das Gericht habe es versäumt, Faktoren, die nach dem Ergreifen einer Maßnahme eingetreten seien, von wirtschaftlichen Studien und Analysen zu unterscheiden, die zwar nach dem Ergreifen dieser Maßnahme durchgeführt worden seien, aber auf Informationen und Entwicklungen beruhten, die zum Zeitpunkt der Entscheidung, die Maßnahme zu ergreifen, verfügbar bzw. vorhersehbar gewesen seien. Zudem habe das Gericht in den Rn. 196 und 197 des angefochtenen Urteils den Beschluss (EU) 2021/1428 der Kommission vom 24. Februar 2020 über die staatliche Beihilfe SA.31662 unzutreffend dargelegt und falsch verstanden.
- Fünfter Teil: In den Rn. 193 und 195 des angefochtenen Urteils habe das Gericht Art. 107 Abs. 1 AEUV rechtsfehlerhaft ausgelegt, durch unzureichende und in sich widersprüchliche Erwägungen seine Begründungspflicht verletzt sowie den Beschluss (EU) 2021/1428 der Kommission vom 24. Februar 2020 über die staatliche Beihilfe SA.31662 unzutreffend dargelegt und falsch verstanden.

Im Übrigen habe das Gericht die Schlussfolgerungen, die es in Bezug auf die Vereinbarungen von 2008 gezogen habe, unzulässigerweise auf die Änderungsvereinbarungen von 2010 ausgeweitet. Die Feststellungen in den Rn. 170 bis 198 des angefochtenen Urteils betreffen ausschließlich die Vereinbarungen von 2008. Rn. 199 und Nr. 1 des Tenors dieses Urteils bezögen sich jedoch auch auf die Änderungsvereinbarungen von 2010; diese Bezugnahmen würden durch die Feststellungen im angefochtenen Urteil nicht gestützt. Folglich weise dieses Urteil einen Begründungsmangel auf.

(¹) ABl. 2021, L 308, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. April 2023 von der Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache T-522/20, Carpatair/Kommission

(Rechtssache C-245/23 P)

(2023/C 235/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Wizz Air Hungary Légitársaság Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Andere Parteien des Verfahrens: Carpatair SA, Europäische Kommission, Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara — Traian Vuia“ SA (AITTV)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-522/20, Carpatair SA/Europäische Kommission, aufzuheben;

- die von Carpatair erhobene Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2021/1428 ⁽¹⁾ der Europäischen Kommission vom 24. Februar 2020 über die staatliche Beihilfe SA.31662 — C/2011 (ex NN/2011) Rumäniens für den Internationalen Flughafen Timișoara — Wizz Air abzuweisen;
- Carpatair ihre eigenen Kosten und die Kosten, die Wizz Air vor dem Gericht und im Verfahren vor dem Gerichtshof entstanden sind, aufzuerlegen;

hilfsweise:

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-522/20, Carpatair SA/Europäische Kommission, aufzuheben;
- die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung über das erstinstanzliche Verfahren und das Rechtsmittelverfahren vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, das angefochtene Urteil sei aus den folgenden Gründen aufzuheben.

- Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Beweise verfälscht und ein wesentliches Verfahrenserfordernis verletzt, als es festgestellt habe, dass zwischen den Vereinbarungen von 2008 und 2010 zwischen Wizz Air und dem Flughafen einerseits und den von Carpatair angeblich erlittenen spürbaren Beeinträchtigungen andererseits ein Kausalzusammenhang bestehe.
- Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe nicht begründet, inwiefern Carpatair infolge des Luftfahrthandbuchs von 2010 eine spürbare Beeinträchtigung erlitten habe und in Bezug auf diese Maßnahme über ein Rechtsschutzbedürfnis verfüge.
- Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Feststellung der Kommission, das Luftfahrthandbuch von 2010 sei nicht selektiv, fehlerhaft gewesen sei.
- Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass der auf Ex-ante-Daten gestützte Ex-post-Bericht über die Rentabilität der Vereinbarungen von 2008 und 2010 irrelevant sei.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 308, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. April 2023 von der Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara — Traian Vuia“ SA (AITTV) gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache T-522/20, Carpatair/Kommission

(Rechtssache C-246/23 P)

(2023/C 235/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Societatea Națională „Aeroportul Internațional Timișoara — Traian Vuia“ SA (AITTV) (vertreten durch V. Power und R. Hourihan, Solicitors)

Andere Parteien des Verfahrens: Carpatair SA, Europäische Kommission, Wizz Air Hungary Légiközlekedési Zrt. (Wizz Air Hungary Zrt.)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben, die von Carpatair gegen den streitigen Beschluss ⁽¹⁾ erhobene Nichtigkeitsklage abzuweisen und entweder im Wege einer eigenen Entscheidung in der Sache die Klage von Carpatair in vollem Umfang (einschließlich der vom Gericht nicht beschiedenen Klagegründe 3 und 4) abzuweisen oder die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückzuverweisen;

- die Entscheidung über die Kosten von Carpatair und AITTV vorzubehalten, falls die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird, oder, falls der Gerichtshof selbst in der Sache entscheidet, Carpatair ihre eigenen Kosten und die Kosten von AITTV für das erstinstanzliche Verfahren und das Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, das angefochtene Urteil sei aus den folgenden Gründen aufzuheben:

1. Das Gericht habe die Klage von Carpatair rechtsfehlerhaft für zulässig erachtet, obwohl Carpatair durch die streitigen Vereinbarungen nicht „spürbar beeinträchtigt“ worden sei.
2. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Vereinbarungen selektiv gewesen seien.
3. Das Gericht habe die Zulässigkeit der *Ex-ante*-Bewertung rechtsfehlerhaft verneint.
4. Das Gericht habe relevante Erwägungen missachtet (z. B. indem es den Oxera-Bericht als „irrelevant“ angesehen habe).
5. Das Gericht habe die von der Kommission, Wizz Air und AITTV vorgelegten Beweise dafür, dass beim Abschluss der Vereinbarungen kein Wettbewerb zwischen Wizz Air und Carpatair bestanden habe, nicht hinreichend berücksichtigt.

(¹) Beschluss (EU) 2021/1428 der Kommission vom 24. Februar 2020 über die staatliche Beihilfe SA.31662 — C/2011 (ex NN/2011) Rumäniens für den Internationalen Flughafen Timișoara — Wizz Air (Abl. 2021, L 308, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 18. April 2023 — VP/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság

(Rechtssache C-247/23, Deldits (¹))

(2023/C 235/23)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klagende Partei: VP

Beklagte Partei: Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság

Vorlagefragen

1. Ist Art. 16 DSGVO (²) dahin auszulegen, dass die Behörde, die nach dem mitgliedstaatlichen Recht die Register führt, im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person verpflichtet ist, von ihr registrierte personenbezogene Daten betreffend das Geschlecht dieser Person zu berichtigen, wenn sich diese Daten seit ihrer Eintragung in das Register geändert haben und daher nicht dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO niedergelegten Grundsatz der Richtigkeit entsprechen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die Person, die die Berichtigung von Daten betreffend ihr Geschlecht beantragt, verpflichtet ist, Nachweise zur Begründung ihres Berichtigungsantrags vorzulegen?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die antragstellende Person nachweisen muss, dass sie sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hat?

(¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(²) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. 2016, L 119, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Fővárosi Törvényszék (Ungarn) am 18. April 2023 —
Novo Nordisk AS / Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-248/23, Novo Nordisk)

(2023/C 235/24)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novo Nordisk AS

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefrage

Ist Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass mit ihm eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende unvereinbar ist, wonach ein pharmazeutisches Unternehmen, das an den staatlichen Krankenversicherungsträger gesetzlich vorgeschriebene Zahlungen aus den Einnahmen leistet, die es mit öffentlich bezuschussten Arzneimitteln erzielt, deshalb nicht zur nachträglichen Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage berechtigt ist, weil die Zahlungen kraft Gesetzes erfolgen, von der Bemessungsgrundlage für die Zahlungspflicht sowohl die im Rahmen eines Zuschussvolumenvertrags geleisteten Zahlungen als auch die vom Unternehmen getätigten Investitionen in Forschung und Entwicklung für den Gesundheitssektor abgezogen werden können und der zu zahlende Betrag von der staatlichen Steuerbehörde eingezogen wird, die ihn unverzüglich an den staatlichen Krankenversicherungsträger weiterleitet?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. April 2023 von ClientEarth AISBL gegen das Urteil des Gerichts
(Sechste Kammer) vom 1. Februar 2023 in der Rechtssache T-354/21, ClientEarth/Kommission**

(Rechtssache C-249/23 P)

(2023/C 235/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: ClientEarth AISBL (vertreten durch Rechtsanwälte O. W. Brouwer und T. C. van Helfteren)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- endgültig zu entscheiden und die Entscheidung C(2021) 4348 final der Kommission vom 7. April 2021 für nichtig zu erklären, mit der der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert wurde, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission angefordert worden waren, oder hilfsweise
- die Sache zur Entscheidung nach Maßgabe des Urteils des Gerichtshofs an das Gericht zurückzuverweisen, und
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen, einschließlich der Kosten von Streithelfern.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

1. Das Urteil des Gerichts sei widersprüchlich begründet, verfälsche Beweismittel und weise einen Rechtsfehler bei der Anwendung des rechtlichen Maßstabs für die Beurteilung auf, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 vorliegt, das die Verbreitung rechtfertigen kann.
2. Das Urteil des Gerichts sei in Bezug auf die Verneinung des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses unzureichend begründet.

(¹) ABl. 2001 L 145, S. 43.

Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht von der Ekonomisko lietu tiesa (Lettland) am 19. April 2023 — Strafverfahren gegen A, B, C, D, F, E, G, SIA AVVA, SIA Liftu alianse

(Rechtssache C-255/23, AVVA u. a.)

(2023/C 235/26)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Ekonomisko lietu tiesa

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

A, B, C, D, F, E, G, SIA AVVA, SIA Liftu alianse

Vorlagefragen

1. Gestatten es die Art. 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 Buchst. a sowie 24 Abs. 1, Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/41/EG (¹) einem Mitgliedstaat, vorzusehen, dass auch ohne Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung die Teilnahme einer Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Eigenschaft als beschuldigte Person an der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens per Videokonferenz erlaubt ist, auch wenn in diesem Abschnitt der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens die beschuldigte Person nicht vernommen wird, d. h. keine Beweiserhebung stattfindet, sofern die für das Verfahren zuständige Person in dem Mitgliedstaat, in dem das gerichtliche Verfahren stattfindet, die Möglichkeit hat, die Identität der Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen, und die Wahrung der Verteidigungsrechte dieser Person sowie der Beistand durch einen Dolmetscher gewährleistet sind?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Könnte die Einwilligung der zu vernehmenden Person ein Kriterium oder eine eigenständige oder ergänzende Voraussetzung für ihre Teilnahme per Videokonferenz an der Durchführung dieses gerichtlichen Verfahrens, in dem keine Beweise erhoben werden, sein, wenn die für das Verfahren zuständige Person in dem Mitgliedstaat, in dem das gerichtliche Verfahren stattfindet, die Möglichkeit hat, die Identität der Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen, und die Wahrung der Verteidigungsrechte dieser Person sowie der Beistand durch einen Dolmetscher gewährleistet sind?

(¹) Richtlinie 2014/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. 2014, L 130, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Mai 2023 von der Republik Bulgarien gegen das Urteil des Gerichts vom 8. März 2023 in der Rechtssache T-235/21, Republik Bulgarien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-294/23 P)

(2023/C 235/27)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Bulgarien (vertreten durch Tsv. Mitova und S. Ruseva als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 8. März 2023 in der Rechtssache T-235/21, Republik Bulgarien/Europäische Kommission (EU:T:2023:105), zur Gänze aufzuheben und in letzter Instanz über den Rechtsstreit zu entscheiden oder andernfalls die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über den Rechtsstreit entscheide; und
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf insgesamt zwei Gründe:

1. Dem Gericht sei ein Rechtsanwendungsfehler bei der Auslegung von Art. 52 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽¹⁾ und Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie eine Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der loyalen Zusammenarbeit unterlaufen, weshalb es zur rechtswidrigen Schlussfolgerung gelangt sei, dass das Recht der Republik Bulgarien, sich zu verteidigen, und die Verfahrensgarantien, die das Konformitätsabschlussverfahren biete, sowie die Einhaltung der Pflicht der Begründung von Rechtsakten, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der loyalen Zusammenarbeit gewahrt worden seien. Die Begründung des Urteils sei unzureichend und unangemessen, weil das Gericht nicht alle den Rechtsstreit betreffenden Tatsachen und Erklärungen des bulgarischen Staats beurteilt habe.
2. Dem Gericht sei ein Rechtsanwendungsfehler bei der Auslegung von Art. 54 Abs. 5 Buchst. a und b in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 der Verordnung 1306/2013 unterlaufen, als es davon ausgegangen sei, dass im vorliegenden Fall die in Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegte Frist von 18 Monaten „nach dem Zeitpunkt“ zu laufen begonnen habe, „zu dem“ die Abschlussberichte des OLAF „der Zahlstelle“ „zugegangen“ seien. Was das Gericht in den Rn. 76 bis 78 des Urteils in der Rechtssache T-235/21 ausgeführt habe, stehe im Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung, wonach das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kontradiktorischen Charakter habe und die verschiedenen Dokumente, die im Rahmen des Verfahrens ausgetauscht würden, Dokumente zur Vorbereitung des Konformitätsabschlusses seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347, 2013, S. 549).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255, 2014, S. 59).

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Mai 2023 von der Harley-Davidson Europe Ltd und Neovia Logistics Services International gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-324/21, Harley-Davidson Europe und Neovia Logistics Services International/Kommission

(Rechtssache C-297/23 P)

(2023/C 235/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Harley-Davidson Europe Ltd und Neovia Logistics Services International (vertreten durch Rechtsanwältin E. Righini und Rechtsanwalt S. Völcker)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den angegriffenen Beschluss für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerinnen vor dem Gerichtshof und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe Art. 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ⁽¹⁾ der Kommission (ZKU-DelVO) rechtsfehlerhaft ausgelegt. Das Gericht habe Ziel und Kontext von Art. 33 ZKU-DelVO nicht beurteilt. Es habe das Recht der Wirtschaftsbeteiligten, auf handelspolitische Maßnahmen der Europäischen Union durch die Verlagerung ihrer Produktionsvorgänge zu reagieren, ungerechterweise außer Acht gelassen und das für die Verlagerung der Beweislast auf die Rechtsmittelführerinnen erforderliche Beweismaß falsch ausgelegt.
2. Das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass Art. 33 ZKU-DelVO die Grenzen der durch Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 ⁽²⁾ zur Festlegung des Zollkodex der Union erfolgten Übertragung an die Kommission nicht überschreite.
3. Das Recht der Rechtsmittelführerinnen auf eine gute Verwaltung werde verletzt. Das Gericht habe den angegriffenen Beschluss fehlerhafterweise bestehen lassen, obwohl es befunden habe, dass gegen den Anspruch der Rechtsmittelführerinnen auf rechtliches Gehör verstoßen worden sei. Es sei fehlerhafterweise zu dem Schluss gelangt, dass die Länge des Verfahrens der Kommission einschließlich des Zeitraums für die Einleitung eines förmlichen Verfahrens nicht übermäßig gewesen sei und nicht gegen den Grundsatz der angemessenen Dauer sowie die berechtigten Erwartungen der Rechtsmittelführerinnen verstoßen habe.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. 2015, L 343, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013, L 269, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — EVH/Kommission

(Rechtssache T-312/20 ⁽¹⁾)

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „einziger Zusammenschluss“ – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Recht auf Anhörung – Abgrenzung des Marktes – Untersuchungszeitraum – Analyse der Marktmacht – Bestimmender Einfluss – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)

(2023/C 235/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: EVH GmbH (Halle [Saale], Deutschland), vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch G. Meessen und I. Zaloguin als Bevollmächtigte, im Beistand der Rechtsanwälte T. Funke und A. Dlouhy

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch J. Möller und S. Costanzo als Bevollmächtigte, E.ON SE (Essen, Deutschland), vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves, RWE AG (Essen), vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz und J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die EVH GmbH, die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) (ABl. 2020, C 111, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die EVH GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Stadtwerke Leipzig/Kommission

(Rechtssache T-313/20 ⁽¹⁾)

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „einziger Zusammenschluss“ – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Recht auf Anhörung – Abgrenzung des Marktes – Untersuchungszeitraum – Analyse der Marktmacht – Bestimmender Einfluss – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)

(2023/C 235/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen und I. Zaloguin als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte T. Funke und A. Dlouhy)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und S. Costanzo als Bevollmächtigte), E.ON SE (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves), RWE AG (Essen) (vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz und J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) (Abl. 2020, C 111, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Stadtwerke Leipzig GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Stadtwerke Hameln Weserbergland/Kommission

(Rechtssache T-314/20) (¹)

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlende Klagebefugnis – Keine aktive Teilnahme – Unzulässigkeit)

(2023/C 235/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH, vormals GWS Stadtwerke Hameln GmbH (Hameln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen und I. Zaloguin als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte T. Funke und A. Dlouhy)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und S. Costanzo als Bevollmächtigte), E.ON SE (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves), RWE AG (Essen) (vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz und J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) (Abl. 2020, C 111, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.

3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — TEAG/Kommission

(Rechtssache T-315/20) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „einziger Zusammenschluss“ – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Recht auf Anhörung – Abgrenzung des Marktes – Untersuchungszeitraum – Analyse der Marktmacht – Bestimmender Einfluss – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)

(2023/C 235/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: TEAG Thüringer Energie AG (Erfurt, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen und I. Zalouin als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte T. Funke und A. Dlouhy)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und S. Costanzo als Bevollmächtigte), E.ON SE (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves), RWE AG (Essen) (vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz und J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) (ABl. 2020, C 111, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die TEAG Thüringer Energie AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Naturstrom/Kommission

(Rechtssache T-316/20) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlende Klagebefugnis – Keine aktive Teilnahme – Unzulässigkeit)

(2023/C 235/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Naturstrom AG (Düsseldorf, Deutschland), vertreten durch Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch G. Meessen I. Zaloguin, als Bevollmächtigte, im Beistand von Rechtsanwälte T. Funke und A. Dlouhy

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch J. Möller und S. Costanzo als Bevollmächtigte, E.ON SE mit Sitz in Essen (Deutschland), vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves, RWE AG mit Sitz in Essen, vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz und J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Naturstrom AG, die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) (ABl. 2020, C 111, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Naturstrom AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — EnergieVerbund Dresden/Kommission

(Rechtssache T-317/20) (¹)

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „einzigster Zusammenschluss“ – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Recht auf Anhörung – Abgrenzung des Marktes – Untersuchungszeitraum – Analyse der Marktmacht – Bestimmender Einfluss – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)

(2023/C 235/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: EnergieVerbund Dresden GmbH (Dresden, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen und I. Zaloguin als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte T. Funke und A. Dlouhy)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und S. Costanzo als Bevollmächtigte), E.ON SE (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves), RWE AG (Essen) (vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz und J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) (ABl. 2020, C 111, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die EnergieVerbund Dresden GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 240 vom 20.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — eins energie in sachsen/Kommission

(Rechtssache T-318/20) (¹)

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlende Klagebefugnis – Keine aktive Teilnahme – Unzulässigkeit)

(2023/C 235/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (Chemnitz, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen und I. Zalouin als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte T. Funke und A. Dlouhy)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und S. Costanzo als Bevollmächtigte), E.ON SE (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves), RWE AG (Essen) (vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz und J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) (ABl. 2020, C 111, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 240 vom 20.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — GGEW/Kommission

(Rechtssache T-319/20) (¹)

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Klagebefugnis – Zulässigkeit – Begründungspflicht – Begriff „einziger Zusammenschluss“ – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Recht auf Anhörung – Abgrenzung des Marktes – Untersuchungszeitraum – Analyse der Marktmacht – Bestimmender Einfluss – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Sorgfaltspflicht)

(2023/C 235/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GGEW, Gruppen Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG (Bensheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Zenke und Rechtsanwalt T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen und I. Zaloguin als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte T. Funke und A. Dlouhy)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und S. Costanzo als Bevollmächtigte), E.ON SE (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves), RWE AG (Essen) (vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz und J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) (Abl. 2020, C 111, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 240 vom 20.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Mainova/Kommission

(Rechtssache T-320/20) (¹)

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlende Klagebefugnis – Keine aktive Teilnahme – Unzulässigkeit)

(2023/C 235/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mainova AG (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Schalast und Rechtsanwältin H. Löschan)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Meessen und I. Zaloguin als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte F. Haus und F. Schmidt)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und S. Costanzo als Bevollmächtigte), E.ON SE (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves), RWE AG (Essen) (vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz und J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) (Abl. 2020, C 111, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Mainova AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.

3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — enercity/Kommission

(Rechtssache T-321/20) (¹)

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlende Klagebefugnis – Keine aktive Teilnahme – Unzulässigkeit)

(2023/C 235/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: enercity AG (Hannover, Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt C. Schalast und Rechtsanwältin H. Löschan

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch G. Meessen und I. Zaloguin, als Bevollmächtigte, im Beistand der Rechtsanwälte F. Haus und F. Schmidt

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch J. Möller und S. Costanzo, als Bevollmächtigte, E.ON SE (Essen, Deutschland), vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves, RWE AG (Essen), vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz, J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die enercity AG, die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die enercity AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Stadtwerke Frankfurt am Main/Kommission

(Rechtssache T-322/20) (¹)

(Wettbewerb – Zusammenschlüsse – Deutscher Strommarkt – Beschluss, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Nichtigkeitsklage – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)

(2023/C 235/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt C. Schalast und Rechtsanwältin H. Löschan

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch G. Meessen und I. Zaloguin, als Bevollmächtigte, im Beistand von Rechtsanwälte F. Haus und F. Schmidt

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch J. Möller und S. Costanzo, als Bevollmächtigte, E.ON SE (Essen, Deutschland), vertreten durch Rechtsanwälte C. Grave, C. Barth und D.-J. dos Santos Goncalves, RWE AG (Essen), vertreten durch Rechtsanwälte U. Scholz und J. Siegmund sowie Rechtsanwältin J. Ziebarth

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2019) 1711 final der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8871 — RWE/E.ON Assets) (ABl. 2020, C 111, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der E.ON SE und der RWE AG.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Meta Platforms Ireland/Kommission

(Rechtssache T-451/20) (¹)

(Wettbewerb – Datenmarkt – Verwaltungsverfahren – Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Auskunftsverlangen – Virtueller Datenraum – Begründungspflicht – Rechtssicherheit – Verteidigungsrechte – Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte – Befugnismisbrauch – Recht auf Achtung des Privatlebens – Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der guten Verwaltung – Berufsgeheimnis)

(2023/C 235/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch D. Jowell, KC, D. Bailey, Barrister, J. Aitken, D. Das, S. Malhi, R. Haria und M. Quayle, Solicitors, sowie Rechtsanwalt T. Oeyen)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Conte, C. Urraca Caviedes und C. Sjödin als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch S. Costanzo als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 3011 final der Kommission vom 4. Mai 2020 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40628 — Datenbezogene Praktiken von Facebook) in der durch den Beschluss C(2020) 9231 final der Kommission vom 11. Dezember 2020 geänderten Fassung.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Meta Platforms Ireland Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 287 vom 31.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Meta Platforms Ireland/Kommission**(Rechtssache T-452/20) ⁽¹⁾****(Wettbewerb – Datenmarkt – Verwaltungsverfahren – Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Auskunftsverlangen – Virtueller Datenraum – Begründungspflicht – Rechtssicherheit – Verteidigungsrechte – Erforderlichkeit der verlangten Auskünfte – Befugnismissbrauch – Recht auf Achtung des Privatlebens – Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der guten Verwaltung – Berufsgeheimnis)**

(2023/C 235/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch D. Jowell, KC, D. Bailey, Barrister, J. Aitken, D. Das, S. Malhi, R. Haria und M. Quayle, Solicitors, sowie Rechtsanwalt T. Oeyen)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Conte, C. Urraca Caviedes und C. Sjödin als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch S. Costanzo als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 3013 final der Kommission vom 4. Mai 2020 in einem Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Sache AT.40684 — Facebook Marketplace) in der durch den Beschluss C(2020) 9229 final der Kommission vom 11. Dezember 2020 geänderten Fassung.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Meta Platforms Ireland Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 31.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Lyubetskaya/Rat**(Rechtssache T-556/21) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Aufnahme des Namens der Klägerin auf die Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)**

(2023/C 235/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sviatlana Lyubetskaya (Minsk, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Litvinski)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac und S. Saez Moreno als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2021/1002 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (Abl. 2021, L 219 I, S. 70) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/997 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (Abl. 2021, L 219 I, S. 3), soweit diese Rechtsakte sie betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Sviatlana Lyubetskaya trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

(¹) ABl. C 11 vom 10.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Omeliyanyuk/Rat

(Rechtssache T-557/21) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Beschränkung hinsichtlich der Zulassung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Aufnahme des Klägers in die Listen der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(2023/C 235/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Aleksandr Omeliyanyuk (Minsk, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Litvinski)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M.-C. Cadilhac und S. Saez Moreno als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2021/1002 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2021, L 219 I, S. 70) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/997 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 219 I, S. 3), soweit sie ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Aleksandr Omeliyanyuk trägt neben seinen eigenen Kosten die des Rates der Europäischen Union.

(¹) ABl. C 11 vom 10.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Gusachenka/Rat

(Rechtssache T-579/21) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Beschränkung im Bereich der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Freiheit der Meinungsäußerung)

(2023/C 235/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Sjarhei Gusachenka (Minsk, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Litvinski)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Limonet und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2021/1002 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2021/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (Abl. 2021, L 219, S. 70) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/997 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (Abl. 2021, L 219 I, S. 3), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Siarhei Gusachenka trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rats der Europäischen Union.

⁽¹⁾ Abl. C 11 vom 10.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Haidukevich/Rat

(Rechtssache T-580/21) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Einfrieren von Geldern – Beschränkung im Bereich der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)

(2023/C 235/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Aleh Haidukevich (Semkino, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Litvinski)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Lejeune, E. d'Ursel und V. Piessevaux als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2021/1002 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2021/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (Abl. 2021, L 219, S. 70) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/997 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (Abl. 2021, L 219 I, S. 3), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Aleh Haidukevich trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rats der Europäischen Union.

⁽¹⁾ Abl. C 11 vom 10.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — IR/Kommission**(Rechtssache T-685/21) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Soziale Sicherheit – Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten – Art. 72 des Statuts – Schwere Krankheit – Gutachten des Ärztebeirats – Begründungspflicht)**

(2023/C 235/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: IR (vertreten durch Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Hohenecker und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung vom 11. Dezember 2020, mit der die Europäische Kommission den Antrag auf Verlängerung der Krankheitskostenregelung bei einer schweren Erkrankung in Bezug auf die Erkrankung seines Sohnes abgelehnt hat.

Tenor

1. Die Entscheidung vom 11. Dezember 2020, mit der die Europäische Kommission den Antrag auf Verlängerung der Krankheitskostenregelung bei einer schweren Erkrankung in Bezug auf die Erkrankung des Sohnes von IR abgelehnt hat, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 10.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Chambers u. a./Kommission**(Rechtssache T-177/22) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Vertragsbedienstete – Kostenerstattung – Reisekosten – Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union – Herkunftsort, der in einem Drittland liegt – Entzug des Anspruchs auf Zahlung einer jährliche Pauschalvergütung der Reisekosten – Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung)**

(2023/C 235/47)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alexander Chambers (Barcelona, Spanien) und die neun weiteren Kläger, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr und M. Brauhoff als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Die Kläger beantragen mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV die Aufhebung ihrer Gehaltsabrechnungen für den Monat Juni 2021, soweit diese die Feststellung ermöglichen, dass sie infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (oder Brexit) keinen Anspruch mehr auf die jährliche Pauschalvergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort haben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Alexander Chambers und die weiteren Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 7.6.2022.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Consulta/EUIPO — Karlinger (ACASA)

(Rechtssache T-267/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke ACASA – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)

(2023/C 235/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Consulta GmbH (Cham, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kinkeldey und Rechtsanwältin S. Brandstätter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl und E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Mario Karlinger (Sölden, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Mungenast und K. Riedmüller)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Januar 2022 (Sache R 487/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Consulta GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 4.7.2022.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — Panicongelados-Massas Congeladas/EUIPO — Seder (panidor)

(Rechtssache T-480/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke panidor – Ältere nationale Wortmarke ANIDOR – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 235/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Panicongelados-Massas Congeladas, SA (Leiria, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Monteiro Alves)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Ringelmann und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Seder Establishment Limited (Mriehel Birkirkara, Malta)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Mai 2022 (Sache R 1946/2021-2)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 359 vom 19.9.2022.

Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023 — Bimbo/EUIPO — Bottari Europe (BimboBIKE)

(Rechtssache T-509/22) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BimboBIKE – Ältere nationale Wortmarke BIMBO – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 235/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bimbo, SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Bottari Europe Srl (Pomponesco, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Juni 2022 (Sache R 2110/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 389 vom 10.10.2022.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — moderne Stadt/EUIPO (DEUTZER HAFEN)**(Rechtssache T-656/22)⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke DEUTZER HAFEN – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Gleichbehandlung)**

(2023/C 235/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Moderne Stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH (Köln, Deutschland), vertreten durch Rechtsanwältinnen G. Simon und L. Daams

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die moderne Stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH, die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. August 2022 (Sache R 2195/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die moderne Stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 472 vom 12.12.2022.)

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2023 — moderne Stadt/EUIPO (DEUTZER HAFEN KÖLN)**(Rechtssache T-657/22)⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke DEUTZER HAFEN KÖLN – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Gleichbehandlung)**

(2023/C 235/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: moderne Stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH (Köln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältinnen G. Simon und L. Daams)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. August 2022 (Sache R 2196/2021-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen

2. Die moderne Stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 472 vom 12.12.2022.

Beschluss des Gerichts vom 10. Mai 2023 — PSCC 2012/EUIPO — Starwood Hotels & Resorts Worldwide (LA BOTTEGA W)

(Rechtssache T-265/22) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme der Anmeldung – Erledigung)

(2023/C 235/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: PSCC 2012 Srl (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Alessandrini und E. Montelione)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch G. Predonzani und R. Raponi als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Starwood Hotels & Resorts Worldwide LLC (Bethesda, Maryland, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Roncaglia sowie Rechtsanwältinnen M. Boletto und N. Parrotta)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Februar 2022 (Sache R 621/2019-2).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die PSCC 2012 Srl und die Starwood Hotels & Resorts Worldwide LLC tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABL C 257 vom 4.7.2022.

Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Óbudai Egyetem/Rat und Kommission

(Rechtssache T-132/23)

(2023/C 235/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Óbudai Egyetem (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Łuszcz und Rechtsanwältin K. Bendzsel-Varga)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 (¹), teilweise, soweit er „oder mit von diesen Trusts von öffentlichem Interesse unterhaltenen Einrichtungen“ vorsieht und die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;

- die Gemeinsame Erklärung der Kommissionsmitglieder Hahn und Gabriel vom 26. Januar 2023 zur Anwendung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 in Bezug auf ungarische Trusts von öffentlichem Interesse, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Mitteilungen der Kommission vom 20. Januar, 21. Februar und 3. März 2023, die als „Disclaimers“ bzw. „FAQ“ im Sinne der genannten Gemeinsamen Erklärung auf den Portalen von ERASMUS+ und Horizon Europe veröffentlicht wurden, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- den in der E-Mail der EIT Manufacturing vom 2. Februar 2023 an den Koordinator des Konsortiums im Projekt „Action to Boost Ecosystem Impact through Cross-partner Learning — EcoAction“, enthaltenen Rechtsakt der Kommission, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat und der Kommission und gegebenenfalls den Streithelfern zur Unterstützung der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Konditionalitätsverordnung⁽¹⁾, gegen die Begründungspflicht, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen Art. 16 der Charta der Grundrechte der EU und gegen die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018⁽²⁾.
 - Kommission und Rat hätten zum einen nicht die Relevanz des Verstoßes gegen die wirtschaftliche Führung des Haushalts der EU oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen sowie die tatsächliche Verbindung zwischen dem Verstoß und der ernsthaften Gefahr der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Führung des Haushalts der EU oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen nachgewiesen, und zum anderen nicht die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gemäß Art. 5 Abs. 3 der Konditionalitätsverordnung nachgewiesen. Die Kommission und der Rat hätten Beurteilungsfehler begangen, die Konditionalitätsverordnung verletzt und diesbezüglich gegen die Begründungspflicht verstoßen. Die Klägerin erhebt auch die Einrede der Rechtswidrigkeit in Bezug auf die Konditionalitätsverordnung, soweit die Verordnung individuelle Ausnahmen von der Anwendung des angefochtenen Beschlusses ausschließt.
2. Verstoß gegen die Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.
3. Verstoß gegen das Recht, auf einem unverzerrten Markt tätig zu sein (Art. 16 der Charta der Grundrechte der EU in Verbindung mit Art. 101-108 AEUV).
4. Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des berechtigten Vertrauens und gegen wesentliche Formvorschriften.

Im Zusammenhang mit dem ersten, zweiten und vierten Klagegrund erhebt die Klägerin auch die Einrede der Rechtswidrigkeit in Bezug auf die Konditionalitätsverordnung, soweit die Verordnung individuelle Ausnahmen von der Anwendung des angefochtenen Beschlusses ausschließt.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (Abl. 2022, L 325, S. 94).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (Abl. 2020, LI 433, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Állatorvostudományi Egyetem/Rat und Kommission**(Rechtssache T-133/23)**

(2023/C 235/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Állatorvostudományi Egyetem (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Łuszcz und Rechtsanwältin K. Bendzsel-Varga)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 ⁽¹⁾, teilweise, soweit er „oder mit von diesen Trusts von öffentlichem Interesse unterhaltenen Einrichtungen“ vorsieht und die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Gemeinsame Erklärung der Kommissionsmitglieder Hahn und Gabriel vom 26. Januar 2023 zur Anwendung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 in Bezug auf ungarische Trusts von öffentlichem Interesse, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Mitteilungen der Kommission vom 20. Januar, 21. Februar und 3. März 2023, die als „Disclaimers“ bzw. „FAQ“ im Sinne der genannten Gemeinsamen Erklärung auf den Portalen von ERASMUS+ und Horizon Europe veröffentlicht wurden, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- den in der E-Mail der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA) vom 25. Januar 2023 an den Koordinator des Konsortiums im Projekt im Bereich Informationstechnologie und Lebensmittelwissenschaft (TRACE4EU) im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ enthaltenen Rechtsakt, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat und der Kommission und gegebenenfalls den Streithelfern die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Konditionalitätsverordnung ⁽²⁾, gegen die Begründungspflicht, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen Art. 16 der Charta der Grundrechte der EU und gegen die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 ⁽³⁾.
 - Kommission und Rat hätten zum einen nicht die Relevanz des Verstoßes gegen die wirtschaftliche Führung des Haushalts der EU oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen sowie die tatsächliche Verbindung zwischen dem Verstoß und der ernsthaften Gefahr der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Führung des Haushalts der EU oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen nachgewiesen, und zum anderen nicht die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gemäß Art. 5 Abs. 3 der Konditionalitätsverordnung nachgewiesen. Die Kommission und der Rat hätten Beurteilungsfehler begangen, die Konditionalitätsverordnung verletzt und diesbezüglich gegen die Begründungspflicht verstoßen. Die Klägerin erhebt auch die Einrede der Rechtswidrigkeit in Bezug auf die Konditionalitätsverordnung, soweit die Verordnung individuelle Ausnahmen von der Anwendung des angefochtenen Beschlusses ausschließt.
2. Verstoß gegen die Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.
3. Verstoß gegen das Recht, auf einem unverzerrten Markt tätig zu sein (Art. 16 der Charta der Grundrechte der EU in Verbindung mit Art. 101-108 AEUV).
4. Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des berechtigten Vertrauens und gegen wesentliche Formvorschriften.

Im Zusammenhang mit dem ersten, zweiten und vierten Klagegrund erhebt die Klägerin auch die Einrede der Rechtswidrigkeit in Bezug auf die Konditionalitätsverordnung, soweit die Verordnung individuelle Ausnahmen von der Anwendung des angefochtenen Beschlusses ausschließt.

- (¹) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (ABl. 2022, L 325, S. 94).
- (²) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. 2020, LI 433, S. 1).
- (³) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Miskolci Egyetem/Rat und Kommission

(Rechtssache T-139/23)

(2023/C 235/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Miskolci Egyetem (Miskolc, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Łuszcz und Rechtsanwältin K. Bendzsel-Varga)

Beklagte: Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 (¹), teilweise, soweit er „oder mit von diesen Trusts von öffentlichem Interesse unterhaltenen Einrichtungen“ vorsieht und die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Gemeinsame Erklärung der Kommissionsmitglieder Hahn und Gabriel vom 26. Januar 2023 zur Anwendung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 in Bezug auf ungarische Trusts von öffentlichem Interesse, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Mitteilungen der Kommission vom 20. Januar, 21. Februar und 3. März 2023, die als „Disclaimers“ bzw. „FAQ“ im Sinne der genannten Gemeinsamen Erklärung auf den Portalen von ERASMUS+ und Horizon Europe veröffentlicht wurden, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- den in dem Schreiben der EACEA vom 21. Februar 2023 an den Koordinator des Konsortiums im Projekt „Enhancing sport organisations and management“ enthaltenen Rechtsakt der Kommission, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat und der Kommission und gegebenenfalls den Streithelfern zur Unterstützung der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 (Konditionalitätsverordnung) (²), gegen die Begründungspflicht, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen Art. 16 der Charta der Grundrechte der EU und gegen die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 (³).

- Kommission und Rat hätten zum einen nicht die Relevanz des Verstoßes gegen die wirtschaftliche Führung des Haushalts der EU oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen sowie die tatsächliche Verbindung zwischen dem Verstoß und der ernsthaften Gefahr der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Führung des Haushalts der EU oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen nachgewiesen, und zum anderen nicht die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gemäß Art. 5 Abs. 3 der Konditionalitätsverordnung nachgewiesen. Die Kommission und der Rat hätten Beurteilungsfehler begangen, die Konditionalitätsverordnung verletzt und diesbezüglich gegen die Begründungspflicht verstoßen.
- 2. Verstoß gegen die Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.
- 3. Verstoß gegen das Recht, auf einem unverzerrten Markt tätig zu sein (Art. 16 der Charta der Grundrechte der EU in Verbindung mit Art. 101-108 AEUV).
- 4. Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie gegen wesentliche Formvorschriften.

Im Zusammenhang mit dem ersten, zweiten und vierten Klagegrund erhebt die Klägerin auch die Einrede der Rechtswidrigkeit in Bezug auf die Konditionalitätsverordnung, soweit die Verordnung individuelle Ausnahmen von der Anwendung des angefochtenen Beschlusses ausschließt.

- (¹) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (ABl. 2022, L 325, S. 94).
- (²) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. 2020, L 433, S. 1).
- (³) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Dunaújvárosi Egyetem/Rat und Kommission

(Rechtssache T-140/23)

(2023/C 235/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dunaújvárosi Egyetem (Dunaújváros, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Łuszcz und Rechtsanwältin K. Bendzsel-Varga)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 (¹), teilweise, soweit er „oder mit von diesen Trusts von öffentlichem Interesse unterhaltenen Einrichtungen“ vorsieht und die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Gemeinsame Erklärung der Kommissionsmitglieder Hahn und Gabriel vom 26. Januar 2023 zur Anwendung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 15. Dezember 2022 in Bezug auf ungarische Trusts von öffentlichem Interesse, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Mitteilungen der Kommission vom 20. Januar, 21. Februar und 3. März 2023, die als „Disclaimers“ bzw. „FAQ“ im Sinne der genannten Gemeinsamen Erklärung auf den Portalen von ERASMUS+ und Horizon Europe veröffentlicht wurden, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- dem Rat und der Kommission und gegebenenfalls den Streithelfern zur Unterstützung der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 (Konditionalitätsverordnung) ⁽¹⁾, gegen die Begründungspflicht, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gegen Art. 16 der Charta der Grundrechte der EU und gegen die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 ⁽²⁾.
 - Kommission und Rat hätten zum einen nicht die Relevanz des Verstoßes gegen die wirtschaftliche Führung des Haushalts der EU oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen sowie die tatsächliche Verbindung zwischen dem Verstoß und der ernsthaften Gefahr der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Führung des Haushalts der EU oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen nachgewiesen, und zum anderen nicht die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gemäß Art. 5 Abs. 3 der Konditionalitätsverordnung nachgewiesen. Die Kommission und der Rat hätten Beurteilungsfehler begangen, die Konditionalitätsverordnung verletzt und diesbezüglich gegen die Begründungspflicht verstoßen.
2. Verstoß gegen die Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.
3. Verstoß gegen das Recht, auf einem unverzerrten Markt tätig zu sein (Art. 16 der Charta der Grundrechte der EU in Verbindung mit Art. 101-108 AEUV).
4. Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie gegen wesentliche Formvorschriften.

Im Zusammenhang mit dem ersten, zweiten und vierten Klagegrund erhebt die Klägerin auch die Einrede der Rechtswidrigkeit in Bezug auf die Konditionalitätsverordnung, soweit die Verordnung individuelle Ausnahmen von der Anwendung des angefochtenen Beschlusses ausschließt.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (ABl. 2022, L 325, S. 94).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. 2020, LI 433, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. April 2023 — Domingo Alonso Group/EUIPO — Ald Automotive und Salvador Caetano Auto (my CARFLIX)

(Rechtssache T-200/23)

(2023/C 235/58)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Domingo Alonso Group, SL (Las Palmas de Gran Canaria, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. García Domínguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ald Automotive, SA (Majadahonda, Spanien), Salvador Caetano Auto (SGPS), SA (Vila Nova de Gaia, Portugal)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberinnen der streitigen Marke: Domingo Alonso Group, SL (Klägerin) sowie Salvador Caetano Auto (SGPS), SA (andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer).

Streitige Marke: Bildmarke my CARFLIX — Unionsmarke Nr. 18 124 505.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Oktober 2022 in der Sache R 2213/2021-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben sowie die Kosten dieses Verfahrens und des vorausgegangenen Verfahrens vor der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO dem Beklagten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. April 2023 — Laboratorios Ern/EUIPO — Cannabinoids Spain (Sanoid)

(Rechtssache T-206/23)

(2023/C 235/59)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin T. González Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cannabinoids Spain SLU (Córdoba, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Sanoid“ — Anmeldung Nr. 18 091 726

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Februar 2023 in den verbundenen Sachen R 1024/2022-5 und R 1036/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 18 091 726 Sanoid für die Klassen 3, 5, 31, 32, 35, 41, 42 und 44 zurückzuweisen;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 23. April 2023 — Fractal Analytics/EUIPO — Fractalia Remote Systems
(FRACTALIA Remote Systems)**

(Rechtssache T-211/23)

(2023/C 235/60)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Fractal Analytics, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fractalia Remote Systems, SL (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Bildmarke FRACTALIA Remote Systems — Unionsmarke Nr. 5 106 406

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Januar 2023 in der Sache R 858/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und Art. 19 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 18. April 2023 — Greenpeace u. a./Kommission

(Rechtssache T-214/23)

(2023/C 235/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Greenpeace e. V. (Hamburg, Deutschland) und sieben weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwältin R. Verheyen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 6. Februar 2023, mit dem ihr Antrag auf interne Überprüfung abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende 14 Gründe gestützt:

1. Der Beschluss der Kommission vom 6. Februar 2023 (im Folgenden: angefochtener Beschluss) enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler in der Auslegung von Art. 19 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ in Bezug auf die Anforderung, dass sich technische Bewertungskriterien auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse und auf das Vorsorgeprinzip stützen müssten.

In Bezug auf kerntechnische Tätigkeiten

2. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler, soweit das Argument zurückgewiesen werde, dass das technische Bewertungskriterium für Kernkraft nicht die Anforderung der „besten Leistungen des Sektors“ gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung 2020/852 erfülle.
3. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler, soweit die Rüge zurückgewiesen werde, dass die in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission⁽²⁾ genannten Kriterien nicht mit Art. 10 Abs. 2 der Verordnung 2020/852 („Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft“) vereinbar seien.
4. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler, soweit die Rüge zurückgewiesen werde, dass die Kernkraft keinen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2020/852 leiste.
5. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler und/oder eine unzureichende Begründung, soweit das Vorbringen zurückgewiesen werde, dass kerntechnische Tätigkeiten nicht die Anforderung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Art. 3, 9 und 17 der Verordnung 2020/852 erfüllten.
6. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler und/oder eine unzureichende Begründung, soweit die Rüge zurückgewiesen werde, dass in Bezug auf kerntechnische Tätigkeiten gegen die Anforderung des Mindestschutzes gemäß Art. 3 Buchst. c und Art. 18 der Verordnung 2020/852 verstoßen worden sei.

In Bezug auf Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas

7. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler, soweit das Vorbringen zurückgewiesen werde, dass die für Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas festgelegten Emissionsgrenzwerte den Anforderungen von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung 2020/852 zuwiderliefen.
8. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler, soweit die Rüge zurückgewiesen werde, dass die Einbeziehung von Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas entgegen den Anforderungen von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung 2020/852 die Entwicklung und Einführung CO₂-armer Alternativen behindern würde.
9. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler, soweit die Rüge zurückgewiesen werde, dass das technische Bewertungskriterium für fossiles Gas der in Art. 10 Abs. 2 der Verordnung 2020/852 genannten Anforderung zuwiderlaufe, dass keine CO₂-arme Alternative verfügbar sei.
10. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler, soweit die Rüge zurückgewiesen werde, dass die Einstufung von Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas als nachhaltig der in Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung 2020/852 genannten Anforderung zuwiderlaufe, dass eine Tätigkeit nicht zu Lock-in-Effekten bei CO₂-intensiven Vermögenswerten führen dürfe.

11. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler, soweit die Rüge zurückgewiesen werde, dass das technische Bewertungskriterium für Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas gegen die Anforderung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Art. 3, 9 und 17 der Verordnung 2020/852 verstoße.

Andere Klagegründe

12. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler, soweit die Rügen zurückgewiesen würden, dass die Kommission es zu Unrecht unterlassen habe, eine Klimaverträglichkeitsprüfung oder eine Folgenabschätzung vorzunehmen.
13. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler und/oder Beurteilungsfehler, soweit die Rügen in Bezug auf die wirksame Konsultation der Plattform und der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten zurückgewiesen würden.
14. Der angefochtene Beschluss enthalte Rechtsfehler, soweit die Rügen in Bezug auf seine Unvereinbarkeit mit Art. 290 Abs. 1 AEUV zurückgewiesen würden.

-
- (¹) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. 2020, L 198, S. 13).
- (²) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. 2022, L 188, S. 1).

Klage, eingereicht am 18. April 2023 — Client Earth u. a./Kommission

(Rechtssache T-215/23)

(2023/C 235/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ClientEarth AISBL (Ixelles, Belgien), Fédération Européenne pour le Transport et l'Environnement (Ixelles), WWF European Policy Programme (Brüssel, Belgien), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (Berlin, Deutschland) (vertreten durch F. Logue, Solicitor, und J. MacLeod, Barrister-at-Law)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den mit Schreiben vom 8. Februar 2023 übermittelten Beschluss der Kommission, mit dem ihr Antrag vom 9. September 2022 auf interne Überprüfung gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Verfahrenskosten der Kläger aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe zu Unrecht das Vorbringen zurückgewiesen, dass sie nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (²) die Klimaverträglichkeit hätte prüfen müssen, was sie aber nicht getan habe.
2. Die Kommission habe hinsichtlich der Anforderungen von Art. 19 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (³) Fehler begangen, und zwar nicht nur bei ihrer Prüfung insgesamt, sondern auch in Bezug auf:
 - ihre Auslegung und Beurteilung der Anforderungen im Hinblick auf „schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse und ... das ... Vorsorgeprinzip“;

- den Lebenszyklus wirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - den Wertverfall von Vermögenswerten sowie Lock-in-Effekte bei Emissionen.
3. Die Kommission habe hinsichtlich der Einstufung von Tätigkeiten als Übergangstätigkeiten Fehler begangen, u. a. in Bezug auf:
- die Einstufung von Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas als Übergangstätigkeiten;
 - die festgelegten Grenzwerte für Treibhausgasemissionen;
 - den Beitrag alternativer Technologien;
 - die Anforderung, Treibhausgasemissionen schrittweise einzustellen;
 - die Entwicklung und Einführung CO₂-armer Alternativen.
4. Die Kommission habe die für jedes der sechs Umweltziele der Verordnung 2020/852 geltende Anforderung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ verkannt.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).
- (²) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. 2021, L 243, S. 1).
- (³) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. 2020, L 198, S. 13).

Klage, eingereicht am 28. April 2023 — VY/Parlament

(Rechtssache T-224/23)

(2023/C 235/63)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: VY (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und P. Baudoux)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

und folglich

- die Entscheidung vom 9. Juni 2022, mit der dem Kläger die Auflösung seines Vertrags mitgeteilt wurde, und erforderlichenfalls die Entscheidung vom 17. Januar 2023, die am 23. Januar 2023 mitgeteilt wurde und mit der seine Beschwerde gegen die Entscheidung vom 9. Juni 2022 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- den Beklagten zum Ersatz des dem Kläger entstandenen Schadens zu verurteilen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die der Entscheidung zugrunde liegenden Gründe sowie Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

2. Verletzung von Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere des Rechts auf rechtliches Gehör, der Begründungspflicht, des Gebots der Unparteilichkeit der Verwaltung und der Sorgfaltspflicht.
3. Verstoß gegen die Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Neuraxpharm Pharmaceuticals/Kommission

(Rechtssache T-226/23)

(2023/C 235/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Neuraxpharm Pharmaceuticals SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese und J. Stuyck, Rechtsanwältin M. Van Nieuwenborgh sowie Rechtsanwalt N. Dumont)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihren Antrag auf Nichtigerklärung für zulässig und begründet zu erklären;
- die im Schreiben der Kommission vom 17. März 2023 (Az. SANTE.DDG1.B.5/AL/mmc [2023] 2915367) enthaltene Entscheidung sowie alle späteren Entscheidungen, soweit sie diese Entscheidung aufrechterhalten und/oder ersetzen, einschließlich aller nachfolgenden Regulierungsmaßnahmen, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Unzuständigkeit und Ermessensmissbrauch bei der oben genannten Entscheidung der Kommission vom 17. März 2023 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), die der Klägerin erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen zu ändern und/oder zu widerrufen.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift, da die angefochtene Entscheidung keine Rechtsgrundlage habe und den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Verträge oder gegen Rechtsvorschriften zu deren Anwendung, weil die angefochtene Entscheidung
 - rechtsfehlerhaft sei, da die Kommission die Tragweite des Inter-partes-Urteils des Gerichtshofs vom 16. März 2023, Kommission u. a./Pharmaceutical Works Polpharma (C-438/21 P bis C-440/21 P, EU:C:2023:213), verkannt habe, und die Überprüfung des Ausschusses für Humanarzneimittel außer Acht lasse;
 - die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletze;
 - die Rechtssicherheit verletze;
 - die berechtigten Erwartungen der Klägerin, einschließlich der zahlreichen Verpflichtungen gegenüber Behörden, Herstellern, Lieferanten, Transportunternehmen und Krankenhäusern, für die Beschaffung von Dimethylfumarat-Generika und gegenüber Patienten verletze;
 - das in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Eigentumsrecht verletze.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Zakłady Farmaceutyczne Polpharma/Kommission**(Rechtssache T-228/23)**

(2023/C 235/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Zakłady Farmaceutyczne Polpharma S.A. (Starogard Gdański, Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roon, T. De Meese und J. Stuyck, Rechtsanwältin M. Van Nieuwenborgh sowie Rechtsanwalt N. Dumont)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihren Antrag auf Nichtigerklärung für zulässig und begründet zu erklären;
- die im Schreiben der Kommission vom 17. März 2023 (Az. SANTE.DDG1.B.5/AL/mmc [2023] 2915860) enthaltene Entscheidung sowie alle späteren Entscheidungen, soweit sie diese Entscheidung aufrechterhalten und/oder ersetzen, einschließlich aller nachfolgenden Regulierungsmaßnahmen, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Unzuständigkeit und Ermessensmissbrauch bei der oben genannten Entscheidung der Kommission vom 17. März 2023 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung), die der Klägerin erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen zu ändern und/oder zu widerrufen.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift, da die angefochtene Entscheidung keine Rechtsgrundlage habe und den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Verträge oder gegen Rechtsvorschriften zu deren Anwendung, weil die angefochtene Entscheidung
 - rechtsfehlerhaft sei, da die Kommission die Tragweite des Inter-partes-Urteils des Gerichtshofs vom 16. März 2023, Kommission u. a./Pharmaceutical Works Polpharma (C-438/21 P bis C-440/21 P, EU:C:2023:213), verkannt habe, und die Überprüfung des Ausschusses für Humanarzneimittel außer Acht lasse;
 - die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletze;
 - die Rechtssicherheit verletze;
 - die berechtigten Erwartungen der Klägerin, einschließlich der zahlreichen Verpflichtungen gegenüber Behörden, Herstellern, Lieferanten, Transportunternehmen und Krankenhäusern, für die Beschaffung von Dimethylfumarat-Generika und gegenüber Patienten verletze;
 - das in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Eigentumsrecht verletze.

Klage, eingereicht am 1. Mai 2023 — WA/Kommission**(Rechtssache T-234/23)**

(2023/C 235/66)

Verfahrenssprache: *Italienisch***Parteien**

Klägerin: WA (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der sie nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die von der Klägerin am 11. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als ihrer Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung ihrer Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis ihrer Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil die Klägerin vor der Einlegung ihrer Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung ihres Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.

6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil *Di Prospero/Kommission* und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — WB/Kommission

(Rechtssache T-235/23)

(2023/C 235/67)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: WB (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 10. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (*Urteil Glantenay*) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.

4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — WD/Kommission

(Rechtssache T-236/23)

(2023/C 235/68)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: WD (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 14. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 3. Mai 2023 — WE/Kommission

(Rechtssache T-237/23)

(2023/C 235/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: WE (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der sie nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die von der Klägerin am 12. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als ihrer Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung ihrer Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis ihrer Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil die Klägerin vor der Einlegung ihrer Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung ihres Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 4. Mai 2023 — WF/Kommission

(Rechtssache T-238/23)

(2023/C 235/70)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: WF (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 6. März 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 6. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2023 — LichtBlick/Kommission

(Rechtssache T-240/23)

(2023/C 235/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: LichtBlick SE (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. von Hammerstein, P. Roegel und H. Schutte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 21. Dezember 2022 (State Aid SA.104606 (2222/N) — Germany, TCF-Mitteilung: Temporary cost containment of natural gas, heat and electricity price increases) für nichtig zu erklären insoweit sie die Gewährung von Beihilfen nach dem deutschen Gesetz zur Einführung einer Strompreiskontrolle und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen zugunsten von Betreibern von Ladepunkten zur Entlastung von Kosten des Ladestroms, der hinter einem Ladepunkt von dritten Personen verbraucht wird, für vereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt hat;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund

Mit dem ersten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission das Hauptprüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV trotz ernsthafter Schwierigkeiten nicht eröffnet habe. Die Beklagte habe übersehen, dass die Beihilferegelung des deutschen Strompreisbremsegesetzes auch die Betreiber von Ladepunkten begünstige, obwohl es sich dabei nicht um Letztverbraucher, sondern um Energielieferanten handele.

2. Zweiter Klagegrund

Mit dem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass das Hauptprüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV hätte eröffnet werden müssen, weil die Kommission bei vollständiger Prüfung hätte feststellen müssen, dass zwar die Betreiber von Ladepunkten, die zugleich Anbieter und Lieferanten von Ladestrom seien, eine Beihilfe erhalten sollen, nicht jedoch die reinen Lieferanten von Ladestrom wie die Klägerin.

3. Dritter Klagegrund

Mit dem dritten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Beklagte die Beihilferegelung des Strompreisbremsegesetzes zugunsten von Ladepunktbetreibern zu Unrecht für vereinbar mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV erklärt habe. Aus der TCF-Mitteilung ergebe sich, dass eine Beihilfe zum Ausgleich der in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine gestiegenen Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Strompreise nur mit Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV vereinbar sei, wenn es einen Mechanismus gäbe, der gewährleiste, dass die Beihilfe auch denjenigen zugutekomme, die von der beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats betroffen seien. An einem solchen Mechanismus fehle es bei der Beihilfe zugunsten von Ladepunktbetreibern.

4. Vierter Klagegrund

Mit dem vierten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Beihilferegelung des deutschen Strompreisbremsegesetzes für Ladesäulenbetreiber mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei, weil sie den Wettbewerb zwischen reinen Ladestromlieferanten auf der einen Seite und Ladepunktbetreibern auf der anderen Seite ohne rechtfertigenden Grund verfälsche. Die Beihilferegelung des Strompreisbremsegesetzes begünstigte nur die Ladestromlieferanten, die zugleich Ladepunkte betrieben. Reine Ladestromlieferanten erhielten dagegen keine Beihilfen nach dem Strompreisbremsegesetz. Damit erhielten die Ladepunktbetreiber einen Wettbewerbsvorteil gegenüber reinen Ladestromlieferanten.

5. Fünfter Klagegrund

Mit dem fünften Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Ladestrom-Beihilfe gegen die Richtlinie (EU) 2019/944⁽¹⁾ verstoße, da sie auf einer nach Art. 2 Nr. 3 Richtlinie (EU) 2019/944 rechtswidrigen Fiktion beruhe, dass Ladepunktbetreiber Letztverbraucher seien, obwohl sie tatsächlich Elektrizitätsunternehmen im Sinne von Art. 2 Nr. 57 Richtlinie (EU) 2019/944 seien und Aufgaben der Versorgung gemäß Art. 2 Nr. 12 Richtlinie (EU) 2019/944 wahrnahmen. Durch die selektive Beihilfe nur zugunsten der Ladepunktbetreiber und nicht auch der reinen Ladestromlieferanten werde der Wettbewerb entgegen Art. 3 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/944 verzerrt.

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) (ABl. 2019, L 158, S. 125).

Klage, eingereicht am 8. Mai 2023 — WG/Kommission

(Rechtssache T-241/23)

(2023/C 235/72)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: WG (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 11. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 9. Mai 2023 — WH/Kommission**(Rechtssache T-242/23)**

(2023/C 235/73)

Verfahrenssprache: *Italienisch***Parteien**

Klägerin: WH (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der sie nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 14. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die von der Klägerin am 14. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als ihrer Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung ihrer Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis ihrer Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil die Klägerin vor der Einlegung ihrer Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung ihres Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.

6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 12. Mai 2023 — Braunschweiger Versorgungs/EUIPO — B.F. Energy (BF energy)

(Rechtssache T-245/23)

(2023/C 235/74)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG (Braunschweig, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Drzymalla)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: B.F. Energy Srl (Rom, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „BF energy“ — Anmeldung Nr. 18 336 443

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17 Februar 2023 in der Sache R 1646/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung der streitigen Marke zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Aufmerksamkeitsgrad der breiten Öffentlichkeit;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die bildliche, klangliche und begriffliche Ähnlichkeit der Zeichen;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die umfassende Beurteilung der Verwechslungsgefahr.
-

Klage, eingereicht am 8. Mai 2023 — Sky/EUIPO — Skyworks Solutions (SKYWORKS Sky5)**(Rechtssache T-246/23)**

(2023/C 235/75)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Sky Ltd (Isleworth, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Zalewska-Orabona)*Beklagte:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Skyworks Solutions, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke SKYWORKS Sky5 — Anmeldung Nr. 17 936 585*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Februar 2023 in der Sache R 2461/2020-4**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und, falls er dem Rechtsstreit beitreten sollte, auch dem Streithelfer ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5, Art. 8 Abs. 2 Buchst. c und Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1) in Verbindung mit deren Art. 46 Abs. 1 Buchst. a und c und Art. 8 Abs. 2, insoweit, als die Beschwerdekammer angenommen habe, dass die älteren Rechte, die im Vereinigten Königreich bestünden, in dem Inter-partes-Verfahren vor dem EUIPO keine gültige Rechtsgrundlage mehr bildeten.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001, insoweit, als die Beschwerdekammer angenommen habe, dass Beweise für die Benutzung, die gesteigerte Unterscheidungskraft und/oder die Bekanntheit der älteren Unionsmarken insoweit von Widerspruchsverfahren ausgeschlossen werden müssten, als sie sich die auf das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs bezögen.

Klage, eingereicht am 12. Mai 2023 — Bonami.CZ/EUIPO — Roval Print (Bonami)**(Rechtssache T-248/23)**

(2023/C 235/76)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Bonami.CZ, a.s. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin M.-G. Marinescu)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* SC Roval Print SRL (Galati, Rumänien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Bonami — Anmeldung Nr. 18 009 799

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Februar 2023 in der Sache R 1291/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch vollständig zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen die Verfahrenserfordernisse in Bezug auf die (Online-)Substanziierung des Widerspruchs;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2023 — WI/Kommission

(Rechtssache T-249/23)

(2023/C 235/77)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: WI (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 10. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten — ohne objektive Rechtfertigung — die schriftlichen Prüfungen wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2023 — WJ/Kommission

(Rechtssache T-250/23)

(2023/C 235/78)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: WJ (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der sie nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die von der Klägerin am 11. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als ihrer Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung ihrer Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis ihrer Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil die Klägerin vor der Einlegung ihrer Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung ihres Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 13. Mai 2023 — WK/Kommission

(Rechtssache T-251/23)

(2023/C 235/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: WK (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der sie nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 8. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die von der Klägerin am 8. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als ihrer Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung ihrer Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis ihrer Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil die Klägerin vor der Einlegung ihrer Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung ihres Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 14. Mai 2023 — WL/Kommission

(Rechtssache T-252/23)

(2023/C 235/80)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: WL (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 8. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 8. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten — ohne objektive Rechtfertigung — die schriftlichen Prüfungen wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 14. Mai 2023 — WM/Kommission

(Rechtssache T-253/23)

(2023/C 235/81)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: WM (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 5. Mai 2022 aufzuheben, mit der er nicht in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 aufgenommen wurde;
- die Entscheidung vom 15. Juli 2022 aufzuheben, mit der der Antrag auf Überprüfung der Nichtaufnahme in die Reserveliste der Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19-AD7 und EPSO/AD/380/19-AD9 zurückgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Februar 2023 aufzuheben, die sich fiktiv daraus ergebe, dass das EPSO auch nach weiteren vier Monaten nicht entschieden habe, und mit der die vom Kläger am 10. Oktober 2022 nach Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts (im Folgenden: Statut) eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Sprachenfrage für die Unionsorgane. Die Durchführung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache (Englisch und Französisch) als seiner Muttersprache habe eine angemessene Beurteilung seiner Fähigkeiten verhindert, weil das Ergebnis seiner Prüfungen durch das Niveau der Sprachkenntnisse beeinträchtigt worden sei. Außerdem werde gegen Art. 27 des Statuts verstoßen.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, Fehlen einer objektiven Beurteilung der Bewerber (Urteil Glantenay) und Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und 3 von Anhang III des Statuts. Manche Bewerber hätten die schriftlichen Prüfungen, deren Schwierigkeitsgrad deutlich niedriger gewesen sei, wiederholt.

Der Vergleich zwischen den Bewerbern während der Durchführung der Prüfungen beim Assessment-Center sei verfälscht worden, weil der Prüfungsausschuss nicht vorab die Richtigkeit der im Talentfilter („Talent Screener“) enthaltenen Angaben überprüft habe.

3. Verstoß gegen die Begründungspflicht und gegen den damit zusammenhängenden Grundsatz der Gleichheit der Parteien im Verfahren (Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), weil der Kläger vor der Einlegung seiner Beschwerde nicht von der vollständigen Begründung seines Ausschlusses vom Auswahlverfahren habe Kenntnis nehmen können. Dies habe zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit im Verfahren geführt.
4. Verletzung von Art. 5 Abs. 5 und 6 von Anhang III des Statuts, da der Prüfungsausschuss nicht mindestens doppelt so viele Bewerber wie in der Bekanntmachung ausgeschriebene Dienstposten in die Reserveliste aufgenommen habe.
5. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verstoße gegen Art. 5 Abs. 1 von Anhang III des Statuts und folglich liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, da in dem Auswahlverfahren AD 7 auch die Führungserfahrung der Bewerber beurteilt worden sei, obwohl dieses Kriterium den AD 9-Verfahren vorbehalten sei.
6. Verstoß gegen die Grundsätze aus dem Urteil Di Prospero/Kommission und Verletzung von Art. 27 des Statuts sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, soweit gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht die gleichzeitige Teilnahme sowohl am Verfahren für AD 7 als auch an dem für AD 9 zulässig gewesen sei, gleichzeitig aber Bewerber für AD 9 automatisch in die Reserveliste für AD 7 übertragen worden seien.
7. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber und fehlende Objektivität bei den Bewertungen wegen mangelnder Beständigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund häufiger Wechsel bei dessen Besetzung und des Fehlens seiner Beobachtung („Shadowing“) durch den Ausschussvorsitzenden.

Klage, eingereicht am 16. Mai 2023 — Symrise/Kommission**(Rechtssache T-263/23)**

(2023/C 235/82)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Symrise AG (Holzminden, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Kuhn, M. Rust und T.-M. Wienke, Rechtsanwältin L. Bär sowie Rechtsanwalt J. Jourdan)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2023) 1103 final der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Anordnung einer Nachprüfung bei Symrise AG sowie allen von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ des Rates (AT.40826 — Rose) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erstens sei gegen die in Art. 7 der Grundrechtecharta verankerten Grundrechte der Klägerin auf Unverletzlichkeit der Wohnung und auf Privatsphäre verstoßen worden. Die Klägerin macht geltend, dass der Beschluss, mit dem die Nachprüfung in ihren Räumlichkeiten angeordnet worden sei, (i) willkürlich sei, da die Kommission nicht über hinreichende Indizien verfügt habe, um die Klägerin ernsthaft der Beteiligung an Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht zu verdächtigen, und dass er (ii) einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Grundrechte auf Unverletzlichkeit der Wohnung und auf Privatsphäre darstelle, da er keine Befristung enthalte.
2. Zweitens sei gegen Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sowie gegen die Begründungspflicht der Kommission gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen worden. Die Klägerin macht geltend, dass der Beschluss gegen die Pflicht der Kommission verstoße, den Gegenstand der Nachprüfung klar und deutlich darzulegen, wodurch gegen Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und gegen die Pflicht der Kommission, ihre Entscheidungen zu begründen, verstoßen worden sei. Genauer gesagt habe der Wortlaut des Beschlusses die Klägerin nicht in die Lage versetzt, den Umfang der Überprüfung zu verstehen und ihre Verteidigungsrechte entsprechend wahrzunehmen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 11. Mai 2023 — VDK/Kommission**(Rechtssache T-265/23)**

(2023/C 235/83)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Kläger: Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V. (VDK) (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Waller)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die delegierte Verordnung (EU) 2023/340 der Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2017/118 in Bezug auf Erhaltungsmaßnahmen in den Gebieten Sylter Außenriff, Borkum-Riffgrund, Doggerbank und östliche Deutsche Bucht sowie Klaverbank, Friese Front und Centrale Oestergronden ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verträge

Nach Auffassung des Klägers verletze die angefochtene Verordnung den in Art. 5 Abs. 4 EU-Vertrag definierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere:

- Die angefochtene Verordnung verfolge im Hinblick auf den mit ihr bezweckten Schutz des Habitattyps „Riffe“ (Code 1170) schon keinen legitimen Zweck. Die von Deutschland zugrunde gelegte Definition des in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Habitattyps „Riff“ sei zu unbestimmt. Die Kommission habe diese Definition zu Unrecht nicht hinterfragt.
- Die von den Fischereibeschränkungen durch die angefochtene Verordnung erfassten Gebiete seien zu weiträumig gefasst worden und gingen über das zum Schutz der Habitate erforderliche Maß hinaus.
- Soweit die Verordnung dem Schutz des Biotoptyps „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich“ diene, sei nach Auffassung des Klägers schon nicht nachgewiesen, dass Beschränkungen der Fischerei zum Schutz dieses Biotoptyps erforderlich wären.
- Eine Prüfung der Geeignetheit der mit der angefochtenen Verordnung festgesetzten Beschränkungen der Fischerei sei schon gar nicht möglich, da die von Deutschland vorgelegten fachlichen Grundlagen der Managementmaßnahmen bereits mangelhaft wären. Die Kommission habe diese zu Unrecht nicht hinterfragt.
- Darüber hinaus seien im östlichen Teil des Sylter Außenriffs Ausnahmen von bestimmten Fangbeschränkungen für die traditionelle Krabbenfischerei vorgesehen, nicht jedoch für andere Fangtechniken, die einen vergleichbar geringen Einfluss auf Habitate hätten.
- Ferner sei die Sperrung von 55 % der Amrumbank jedenfalls im Hinblick auf die Krabbenfischerei nicht zu rechtfertigen. Die Auswirkungen der Krabbenfischerei auf sandige Untergründe sei durch diverse Forschung hinreichend untersucht. Erhebliche Auswirkungen auf das Habitat Sandbank seien insofern ausgeschlossen.
- Im Hinblick auf einen von den Fischereibeschränkungen ausgenommenen Teil des Sylter Außenriffs sei eine fachliche Begründung hierfür nicht erkennbar und dies stelle die Fischereibeschränkungen für das Gebiet insgesamt infrage.

2. Zweiter Klagegrund: Unzuständigkeit

Soweit die angefochtene delegierte Verordnung den Schutz des Biotoptyps „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“ zum Gegenstand hat, sei dies nach Auffassung des Klägers nicht von dem Kompetenzrahmen des Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ⁽²⁾ i.V.m. Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2008/56/EG ⁽³⁾ gedeckt, da dieser Biotoptyp nicht in ein nationales Maßnahmenprogramm einbezogen sei und auch sonst nicht in die in Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2008/56/EG genannten Schutzgebiete falle.

⁽¹⁾ ABl. 2023, L 48, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. 2013, L 354, S. 22).

⁽³⁾ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. 2008, L 164, S. 19).

Klage, eingereicht am 17. Mai 2023 — AirDoctor/EUIPO (AMAZING AIR)**(Rechtssache T-269/23)**

(2023/C 235/84)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: AirDoctor LLC (Sherman Oaks, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Rantala)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke AMAZING AIR — Anmeldung Nr. 18 716 085.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. März 2023 in der Sache R 2299/2022-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 18. Mai 2023 — Rosbank/Rat**(Rechtssache T-270/23)**

(2023/C 235/85)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Rosbank PAO (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Genko)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären und demnach für nichtig zu erklären;
- die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 (ABl. 2023, LI 59, S. 278) geänderten Fassung, soweit die Klägerin damit unter der Nr. 199 in der Liste der mit Sanktionen belegten Organisationen aufgenommen wurde;
- den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 in der durch den Beschluss (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 (ABl. 2023, LI 59, S. 437) geänderten Fassung, soweit die Klägerin damit unter der Nr. 199 in der Liste der mit Sanktionen belegten Organisationen aufgenommen wurde;

- die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 in der durch die Verordnung (EU) 2022/330 (ABl. 2022, L 51, S. 1) durch die Hinzufügung eines neuen Kriteriums geänderten Fassung, das es ermöglicht, „führende Geschäftsleute oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, ..., eine wesentliche Einnahmequelle darstellen“, mit Sanktionen zu belegen, soweit sie die Klägerin betrifft;
- den Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 in der durch den Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 (ABl. 2022, L 50, S. 1) durch die Hinzufügung eines neuen Kriteriums geänderten Fassung, das es ermöglicht, „führende Geschäftsleute, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, ..., eine wesentliche Einnahmequelle darstellen“, mit Sanktionen zu belegen, soweit er die Klägerin betrifft;
- die Fortsetzungsrechtsakte, soweit sie die Klägerin betreffen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt.

1. Fehlende Begründung. Der Rat habe keinen individuellen, spezifischen und konkreten Grund angegeben, der es ermögliche, die Klägerin nach dem auf sie angewandten Kriterium einzustufen, nämlich dem Kriterium, das es ermöglicht, „Organisationen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, ..., eine wesentliche Einnahmequelle darstellen“, mit Sanktionen zu belegen.
2. Beurteilungsfehler. Die Begründung enthalte unzutreffende Behauptungen und in der Beweisakte würden keine Tatsachen belegt, die eine Sanktion rechtfertigen. Sodann sei der Beweis des wesentlichen Beitrags zu Finanzmitteln der Regierung der Russischen Föderation nicht erbracht worden. Schließlich stütze sich der Rat auf einen hinfalligen Sachverhalt.
3. Ermessensmissbrauch. Die Beweisakte des Rates zeige, dass es eine dritte natürliche Person sei, die durch diese Maßnahme sanktioniert werde und, allgemeiner, dass die Maßnahme das Ziel verfolge, russisches Vermögen in Europa mit Sanktionen zu belegen und nicht die Klägerin.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sich die Sanktion in unverhältnismäßiger Weise auf Dritte auswirke und die Ziele der Verordnung Nr. 269/2014 nicht erreichen könne.
5. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, da sich die Sanktion in unverhältnismäßiger Weise auf Dritte auswirke und die Ziele der Verordnung Nr. 269/2014 nicht erreichen könne.
6. Übermäßige Beeinträchtigung der Grundrechte, insbesondere des Eigentumsrechts.
7. Möglichkeit, weniger einschneidende Maßnahmen als die in Rede stehende Maßnahme zu ergreifen.
8. Inzident erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit des in Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 269/2014 hinzugefügten Kriteriums betreffend Organisationen. Es fehle eine ausreichende Verbindung zwischen dem Kriterium und dem verfolgten Ziel und es sei gegen Grundprinzipien der Union, insbesondere gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, verstoßen worden.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2023 — Alfa-Bank/Rat

(Rechtssache T-271/23)

(2023/C 235/86)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alfa-Bank JSC (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Malmendier)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Nr. 198 des Beschlusses (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP vom 17. März 2014 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- Nr. 198 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vom 17. März 2014 ⁽²⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Fehlerhafte Beurteilung des Sachverhalts durch den Rat, die zu der unbegründeten Einstufung der Klägerin als eine Person der angegebenen Kategorie „führende Geschäftsleute oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, eine wesentliche Einnahmequelle darstellen; und mit diesen verbundene natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen“ führte.
2. Fehlen eines rechtlichen Grundes für den Rat, wirtschaftliche restriktive Maßnahmen gegen die Klägerin, ihre verbundenen Organisationen und Kunden zu verhängen.
3. Der Rat verfüge über keine vollständigen, verlässlichen und hinreichenden Beweise, um die Gründe für die Anwendung restriktiver Maßnahmen in Bezug auf die Klägerin und ihre verbundenen Personen zu rechtfertigen.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung der Grundrechte, insbesondere des Eigentumsrechts, der Freiheit, eine Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit auszuüben und des Rechts einer Person auf Schutz ihres guten Rufes.
5. Fehlender Beweis des Vorhandenseins verbundener juristischer Personen und der Relevanz und der Art der Beziehung zwischen der Klägerin und den verbundenen Organisationen.
6. Verletzung des Gleichgewichts zwischen dem außenpolitischen Ziel der Sanktionen und der Beschränkung der wirtschaftlichen Rechte der Klägerin durch den Rat und daraus folgend Beitrag zur Verarmung der Bevölkerung der Russischen Föderation.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Abl. 2023, LI 59, S. 437).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 des Rates vom 25. Februar 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Abl. 2023, LI 59, S. 278).

Klage, eingereicht am 19. Mai 2023 — Karadeniz/EUIPO — Cakmakci (Acapulco)**(Rechtssache T-274/23)**

(2023/C 235/87)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte**

Kläger: Taha Karadeniz (Dinslaken, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ayhan Cakmakci (Bochum, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Unionswortmarke Acapulco — Unionsmarke Nr. 18 125 766

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2023 in der Sache R 691/2022-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 22. Mai 2023 — Sumol + Compal Marcas/EUIPO — Kåska (smål)

(Rechtssache T-279/23)

(2023/C 235/88)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sumol + Compal Marcas SA (Carnaxide, Portugal), (vertreten durch Rechtsanwältin R. Milhões)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kåska Oy (Helsinki, Finnland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke smål — Anmeldung Nr. 18 442 375

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. März 2023 in der Sache R 2295/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 23. September 2022 im Widerspruchsverfahren Nr. B 3 150 396 aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen und falsche Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-

Klage, eingereicht am 23. Mai 2023 — Aven/Rat**(Rechtssache T-283/23)**

(2023/C 235/89)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Petr Aven (Klaučulejas, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2023/572 ⁽¹⁾ des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit er den Kläger betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 ⁽²⁾ des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Klagegründe gestützt:

1. Erstens liege ein Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung vor.
2. Zweitens liege ein Beurteilungsfehler vor. Für keine in der Begründung des Rates aufgestellten Behauptungen sei der Nachweis erbracht worden, und das in Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses 2014/145/GASP genannte Kriterium, dass nämlich Handlungen oder politischen Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aktiv unterstützt würden, sei nicht erfüllt.
3. Drittens liege ein Beurteilungsfehler vor. Für keine in der Begründung des Rates aufgestellten Behauptungen sei der Nachweis erbracht worden, und das in Art. 2 Abs. 1 Buchst. d des Beschlusses 2014/145/GASP genannte Kriterium, dass nämlich russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, materiell oder finanziell unterstützt würden oder von diesen profitiert würde, sei nicht erfüllt.
4. Viertens werde die Einrede der Rechtswidrigkeit des in Art. 2 Abs. 1 Buchst. g genannten Kriteriums des Beschlusses 2014/145/GASP erhoben, da es dem Kriterium an einer Rechtsgrundlage fehle.
5. Fünftens werde die Einrede der Rechtswidrigkeit des in Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP erhoben, da dieses Kriterium gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.
6. Sechstens liege ein Beurteilungsfehler vor, da der Rat weder den Nachweis dafür erbracht habe, dass es sich bei dem Kläger um einen wichtigen Geschäftsmann handle, noch dass er über Einfluss verfüge oder in Wirtschaftssektoren aktiv sei, die eine wesentliche Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation darstellten. Schließlich sei er seit beinahe einem Jahr nicht mehr im russischen Banksektor tätig.

⁽¹⁾ ABl. 2023, L 75 I, S. 134.

⁽²⁾ ABl. 2023, L 75, S. 1.

Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Volta Charging/EUIPO — The Paper & Office Equipment Spain Ass (VOLTA)

(Rechtssache T-285/23)

(2023/C 235/90)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Volta Charging LLC (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Stein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: The Paper & Office Equipment Spain Ass, SA (Arrankudiaga, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke VOLTA — Unionsmarke Nr. 17 630 252.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. März 2023 in der Sache R 1860/2022-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke Nr. 17 630 252 VOLTA vollständig für verfallen zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin in den Verfahren vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer notwendigerweise entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Beschluss des Gerichts vom 16. Mai 2023 — C&C IP UK/EUIPO — Tipico Group (t)

(Rechtssache T-762/21) ⁽¹⁾

(2023/C 235/91)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 64 vom 7.2.2022.

Beschluss des Gerichts vom 16. Mai 2023 — Diesel/EUIPO — Lidl Stiftung (Joggjeans)**(Rechtssache T-378/22) ⁽¹⁾**

(2023/C 235/92)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 16.8.2022.

Beschluss des Gerichts vom 16. Mai 2023 — Diesel/EUIPO — Lidl Stiftung (Joggjeans)**(Rechtssache T-379/22) ⁽¹⁾**

(2023/C 235/93)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 16.8.2022.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE